

Beamte im Un/Ruhestand

Überlegungen zu österreichischen Staatsbediensteten¹

Abstract: Civil servants in (restless) retirement. In German speaking countries the notion of retirement (*Ruhestand*) was first used within the context of civil service – one of the first professional groups for whom the state provided a guaranteed old age pension. This paper addresses some questions and desiderata with a view to research on Austrian civil service in the interwar period. At a time when old age pensions for this group had already been established, political change and economic hardship posed a challenge to assumed normal careers. People decided to or were forced to retire considerably earlier than expected. This could bring about financial losses, sometimes the necessity to earn one's livelihood in different ways and sometimes, in the case of the national-socialist purges starting in 1938, even ended in physical annihilation. A closer look is taken at the highest rank of Austrian civil servants (*Sektionschefs*) of said period. I argue that it will be crucial to draw upon a variety of sources – census data, personnel files, autobiographies as well as contemporary fiction – and not to shy away from using sociological tools such as status passage for further research on civil servants and retirement.

Key Words: Civil servants, interwar period, retirement, political persecution, racial persecution, autobiographies

1. Einleitung

Wer seine schönste Lebenszeit
Dem öffentlichen Wohl geweiht,
Der fühlt sich nur im Amt zu Haus
Und sehnt sich nie, gar nie hinaus.
[...]

Therese Garstenauer, Institut für Slawische Sprachen, Wirtschaftsuniversität Wien, Nordbergstraße 15, A-1090 Wien; Therese.Garstenauer@univie.ac.at

Doch einmal muß es doch geschehn:
Einmal muß jeder, jeder gehn.
Dann wird sein Dasein öd und leer;
Dann gibt es keine Akten mehr.
(K.k. Pensionisten-Zeitvertreib, Z.A. Springh)²

In diesem Beitrag sollen einige Überlegungen und Forschungsfragen zum Ruhestand von Staatsbediensteten aufgeworfen werden. Als eine der ersten Berufsgruppen, für die eine staatlich garantierte Absicherung gegen Erwerbsunfähigkeit im Alter bestand, verdienen sie besonderes Augenmerk: Wenn man sich für die Erforschung von Lebensläufen in historischer Perspektive interessiert, sind die Staatsbediensteten mit ihren sehr regulierten Berufslaufbahnen ein naheliegendes Untersuchungsobjekt. Der Begriff des Ruhestandes wurde überdies im deutschsprachigen Raum zuerst im Kontext des Staatsdienstes gebraucht, ehe das Wort im Laufe des 19. Jahrhunderts eine weiterreichende Bedeutung erlangte. Die Enzyklopädie der Neuzeit charakterisiert Ruhestand als „Phase im Lebenslauf nach dem Rückzug aus der Erwerbstätigkeit und zugleich einen Lebensstil, der weniger von altersbedingten Einschränkungen als vielmehr von einem Spektrum nicht-erwerbsbezogener Tätigkeiten charakterisiert ist.“³

Ruhestand steht in der hier näher betrachteten Periode, der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, nicht mehr notwendiger Weise mit hohem Alter oder gar Invalidität in Verbindung. Zum einen war Altersversorgung immer weniger an Erwerbsunfähigkeit gekoppelt – eine Entwicklung, die sich zumindest seit dem späten 19. Jahrhundert für immer mehr berufliche Gruppen beobachten lässt. Zum anderen wurde ein angenommener ‚normaler‘ Verlauf einer Berufskarriere im hier untersuchten Zeitraum gerade in der Gruppe der Staatsbediensteten mitunter von wirtschaftlichen und politischen Umbrüchen beeinflusst. Der Begriff ‚Ruhestand‘ erhielt somit eine Reihe von zusätzlichen Konnotationen: Regimewechsel und damit verbundene politische Maßregelungen oder gar rassistische Aussonderungen begründeten ebenso wie staatliche Sparmaßnahmen Versetzungen in den Ruhestand. Infolgedessen mussten davon – oft deutlich vor Erreichung des gesetzlichen Pensionsalters – betroffene Personen sich zusätzliche Einkommensmöglichkeiten erschließen, insbesondere, wenn der Ruhegenuss strafweise reduziert worden war. Auf diese irregulären Verläufe möchte ich im Besonderen eingehen, um aufzuzeigen, wie weit gefächert die Praxisformen sein können, die unter der Bezeichnung ‚Ruhestand‘ zusammengefasst werden. Der Übertritt in den Ruhestand wird in diesem Beitrag auch unter dem Gesichtspunkt der damit verbundenen Änderung des sozialen und wirtschaftlichen Status der zur Ruhe gesetzten Person betrachtet.

2. Ruhestand als Lebensabschnitt und Lebensstil

Die soziale Konstruktion von Alter als Phase des Lebenslaufes beruht in unseren Tagen zu einem beträchtlichen Teil auf „Interventionen und Handlungsstrategien [des] Wohlfahrtsstaates in den hochindustrialisierten Ländern.“⁴ Christoph Conrad unterstreicht, dass die relativ junge Errungenschaft des Ruhestandes eine eigene Kategorie dessen darstellt, wie die Zeit nach der aktiven Berufsphase gelebt werden kann – etwas qualitativ anderes als das bauerliche Altenteil oder der gut situierte Rückzug aus dem Arbeitsleben, wie er den Angehörigen von Eliten möglich war.⁵ Die von Peter Laslett so bezeichnete „Entstehung des dritten Alters“⁶ kann zweifellos erst als durchgesetzt betrachtet werden, wenn eine Altersversorgung für die breite Mehrheit der Bevölkerung gegeben und selbstverständlich geworden ist. Wesentliche Kriterien, an denen eine solche Durchsetzung festgemacht werden kann, sind die kollektive Organisation der Altersversorgung, rechtlich festgelegte Altersgrenzen für den Pensionsantritt sowie das Ende der beruflich aktiven Phase.⁷ Ab wann dies der Fall war, ist nicht so klar, selbst wenn man nur das westliche Europa als Referenzrahmen nimmt. Während Martin Kohli befindet, dass (spätestens) in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts der Ruhestand zu einem selbstverständlichen Teil der Biographie geworden war,⁸ sieht David Troyansky die Etablierung des Ruhestands schon etwas früher und benennt auch jene Vorläufer, um die es im vorliegenden Beitrag geht:

„Whatever the reason, it seems to have taken until the turn of the nineteenth to twentieth century for the emergence of what Martin Kohli has called the institutionalization of old age as retirement in a work society. But that is to ignore the fact that certain individuals, even if rather privileged because of their work in the public sector, had already developed a style of life as retirees. Judges and other public servants, as well as old soldiers prepared the territory for others.“⁹

Der Ruhestand manifestiert sich als soziale Tatsache auch dadurch, wie er als Lebensstil in die Praxis umgesetzt wird, wie die Jahre nach der Erwerbstätigkeit gelebt werden. Gerade für die Zeit zwischen den Weltkriegen ergibt sich noch ein breites Spektrum an Forschungsdesideraten. Dass insbesondere höherrangige Staatsbedienstete bereits in der Monarchie eine standesgemäße Lebensführung auch durch Konsum und Statussymbole ausdrückten, ist in der Literatur belegt.¹⁰ Karl Megner schreibt dazu:

„Das ‚Auf-Urlaub-Gehen‘ wurde von Spitzenbeamten mitunter gezielt zur Statusdokumentation verwendet: ein Präsident eines Beamtenvereines ließ

jedesmal, wenn er ‚zum Gebrauche der Kur‘ im Sommer auf Urlaub fuhr, eine entsprechende, im Stil von Hofnachrichten gehaltene Notiz in der Beamtenzeitung erscheinen.“¹¹

Um einiges schwieriger ist es, Belege für die standesgemäße Lebensführung von Staatsbediensteten im Ruhestand zu finden. Der untersuchte Zeitraum liegt deutlich vor jener Periode, in der *Best Ager*s als Zielgruppe der Werbung erfunden wurden. In Annoncen, die in Beamtenzeitungen der Zwischenkriegszeit veröffentlicht wurden, werden Ruhestandsbeamte allenfalls als Zielgruppe für Wohnungstausch angesprochen.¹² Die Häufigkeit von Wohnungs- oder gar Wohnortswechseln anlässlich der Pensionierung müsste noch näher untersucht werden. Im eingangs zitierten Gedicht von Z. A. Springh aus dem Jahr 1910 heißt es über die Pensionisten der V. bis VIII. Rangsklasse:

„Die Retirade eines Rats liegt meist in Hietzing oder Graz.
Am Hilmteich, im Schönbrunnergarten sieht man sie ihren Tod erwarten.“¹³

Zur Sozialstruktur der Stadt Graz in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bemerkt William Hubbard:

„The influence of this white-collar element was strengthened by the substantial number of pensioned civil bureaucrats and military officers (and their families) who chose Graz as a place of genteel retirement. Their presence was so evident that the nickname of pensionopolis became attached to the city.“¹⁴

Autobiographische Quellen bieten wohl am ehesten Material für die Erforschung spezifischer Lebensstile von Beamten im Ruhestand.

3. Staatsbedienstete als Spezialfall

In diesem Beitrag geht es um Staatsbedienstete zu einer Zeit, in der ihre Altersversorgung im Gegensatz zu der anderer Berufsgruppen bereits gesichert war: die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts. Meine Beispiele stammen aus dem österreichischen Kontext, zumal die österreichischen Staatsbediensteten der Zwischenkriegszeit nicht nur im Hinblick auf die Ruhestandsphase eine noch recht wenig erforschte Gruppe darstellen.¹⁵ Zudem wird es aufgrund der Quellenlage überwiegend um höhere Beamte der staatlichen Verwaltung gehen, wohl wissend, dass die Gruppe der Staatsbediensteten noch viel differenzierter zusammengesetzt ist.

„Es ist natürlich zwischen den einzelnen Beamtenberufen ein großer Unterschied in der Wertung: Am höchsten stehen die Ministerien im Kurs, über

allen natürlich das ‚Äußere‘; dann kommen die sogenannten politischen Beamten bei den Statthaltereien, dann die Richter, Finanzbeamten, Lehrer. Einen Grundunterschied gibt es natürlich: Konzepts- und Kanzleibeamte. Da liegt eine Welt dazwischen. Die einen haben Hochschulstudien, die anderen nicht.“¹⁶

Staatsbedienstete sind eine jener sozialen Gruppen, die früher als andere einen mehr oder weniger ausreichend abgesicherten Ruhestand genießen konnten. Diese Vorreiterrolle macht Staatsbedienstete besonders interessant für die Erforschung der Entwicklung und Etablierung eines Phänomens, das seit den frühen 1980er Jahren vor allem in den deutschsprachigen Sozialwissenschaften als Normalerwerbsbiographie bezeichnet wird. Eine solche Biographie zeichne sich idealtypisch durch das Vorhandensein folgender Kriterien aus: abhängige, vollzeitige und unbefristete Arbeitsverträge vor allem für Männer als Ernährer der Familie, stabile Entlohnung, betriebsförmige Organisation der Arbeit sowie weitgehende Unkündbarkeit und soziale Absicherung.¹⁷

Selbst wenn man die empirische Existenz einer Normalerwerbsbiographie in Frage stellt,¹⁸ zeigen Studien zur Geschichte der Familie und der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung in Deutschland, dass die genannten Kriterien zunächst für Beamtenfamilien charakteristisch waren. Zentral ist die Separierung von Berufsleben und Privatsphäre:

„Diese Trennung wird um die Wende zum 19. Jahrhundert mit der verallgemeinerten Durchsetzung bürokratischer Prinzipien im Instanzenzug der Behördenorganisation und im Berufsbeamtentum erheblich beschleunigt. Neben der räumlichen Konzentration der Arbeit in der Behörde sind hier vor allem das Aufkommen fester Ausbildungs-, Prüfungs- und Laufbahnvorschriften und die Durchsetzung regelmäßiger, zunehmend ausschließlich in Geld ausgezahlter Einkommen und der Pensionsanspruch zu nennen [...] mit seinem sicheren und im Laufe der Karriere steigenden Gehalt weist sich der Mann als ‚Ernährer der Familie‘ aus; denn Staatsdienst ist als Quelle für den Gelderwerb exklusiv dem Manne vorbehalten.“¹⁹

Frauen waren in der Habsburgermonarchie lange Zeit von einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeschlossen. Erst in den späten 1860er Jahren begannen Frauen im k. u. k. Post- und Eisenbahnwesen zu arbeiten, zumeist waren das Witwen oder unversorgte Töchter von Beamten.²⁰

Josef Ehmer sieht speziell in den Errungenschaften der Staatsbediensteten im Hinblick auf die Altersversorgung eine gewisse Vorbildwirkung für andere Berufsgruppen, wenn er von der „Ausstrahlung staatlicher Pensionssysteme auf die ‚Privatbeamten‘“ schreibt.²¹ In den Vereinigten Staaten von Amerika ist dieser Prozess allerdings umgekehrt verlaufen.²² Eine staatliche Invaliden- und Altersversicherung wurde von

Bismarck für das Deutsche Reich im Jahr 1889 eingeführt.²³ Österreichische Angestellte erhielten im Jahr 1906 eine Altersversicherung, um die sich Angestelltenvereine seit 1888 bemüht hatten. Dieser „österreichische Präzedenzfall“ diente auch als Vorbild für eine Pensionsversicherung für die deutschen Privatangestellten, die 1911 eingerichtet wurde.²⁴ Arbeiter hatten in Österreich trotz eines prinzipiellen Gesetzesbeschlusses 1927 erst ab 1938 eine Altersversicherung, als die deutsche Reichsversicherungsordnung auch in Österreich Anwendung fand. Bis dahin waren sie auf eine Altersfürsorgerente angewiesen.²⁵ Eine Ausnahme bildete die Berufsgruppe der Bergleute, unter anderem auch, weil für sie ein höheres Risiko einer Berufsunfähigkeit bestand. Sie hatten in Preußen und in Österreich ab dem Jahr 1845 (in Frankreich ab 1895) eine gesetzlich gesicherte Absicherung für Invalidität und Alter nach dem Prinzip des Kapitaldeckungsverfahrens, deren Träger Bruderladen bzw. Knappschaften waren.²⁶ Die Inflation der Zwischenkriegszeit brachte die Finanzierbarkeit dieses System ins Wanken. Auch hier trat erst 1938 eine neue Regulierung ein.

Bei den Staatsbediensteten geht es weniger um die Absicherung einer unter besonders gefährlichen Umständen arbeitenden Bevölkerungsgruppe. Vielmehr handelt es sich um ein spezifisches Dienst- und Treueverhältnis, das, wie Otto Hintze unterstreicht, in mancherlei Hinsicht in der Tradition der Fürstendiener steht.

„Die Pflichten des Beamten erschöpfen sich keineswegs in der Besorgung seiner Amtsgeschäfte, d.h. also in einer fortgesetzten Arbeitsleistung. Neben den besonderen Amtspflichten stehen die allgemeinen Dienstplichten: Treue und Gehorsam gegen den obersten Dienstherrn – gewissermaßen eine Potenzierung der allgemeinen Untertanenpflichten –, dazu achtungswürdiges Verhalten in und außer dem Amte. Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit reicht selbst über die Dauer des Beamtendienstverhältnisses hinaus. Die Amtspflichten sind Gewissenspflichten; sie werden durch einen feierlichen Eid bestärkt. Nicht bloß die Arbeitskraft des Beamten wird in Anspruch genommen, sondern in gewissem Sinne seine ganze Persönlichkeit.“²⁷

Aus rechtshistorischer Perspektive wird von den „hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums“ gesprochen.²⁸ Zu diesen zählen etwa die Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses als öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis, das Laufbahn- und das Leistungsprinzip. Für die Betrachtung des Ruhestandes ist das Alimentationsprinzip von besonderer Bedeutung. Alimentation meint eine Besoldung, „die nicht als Entschädigung gedacht war und daher auch dann zu zahlen war, wenn die Verpflichtung zur Arbeitsleistung erloschen war.“²⁹ Otto Hintze führt diesen Sachverhalt so aus:

„Die Besoldung erscheint in dieser Auffassung mehr nur als ein Akzidens, nicht als die Hauptsache in dem Amtsverhältnis. Sie ist im allgemeinen kein

Äquivalent für eine bestimmte Arbeitsleistung (die Entlohnung der unteren Kanzleibeamten bildet eine Ausnahme), sondern sie ist die Form und Art, in der der Beamte vom Staat ernährt und erhalten wird; der Staat sorgt im ganzen und allgemeinen für seinen standesgemäßen Lebensunterhalt, wobei als Norm die Bedürfnisse eines Familienhaushaltes zugrunde gelegt werden.“³⁰

Die Altersversorgung der Staatsdiener im Habsburgerreich war bis zur Zeit Josefs II. eine nach Einzelfällen geregelte, von der Gnade des jeweiligen Herrschers abhängige Angelegenheit.³¹ Als bahnbrechend gilt das *Pensionsnormale* von 1781, das auch für einige süddeutsche Staaten Vorbildwirkung hatte.³² Nunmehr hatten Beamte nach zehn Jahren Anspruch auf einen Ruhegenuss, der in vier Stufen gestaffelt war: Zunächst machte er ein Drittel, nach 25 Jahren die Hälfte und nach 40 Jahren zwei Drittel des Aktivitätsgehaltes aus. Bei noch längerer Dienstzeit entsprach der Ruhegenuss den vollen Aktivbezügen. Schied ein Beamter vor Ablauf von zehn Jahren aus, erhielt er lediglich eine Abfertigung in der Höhe eines Jahresgehaltes. War der Grund für frühzeitiges Ausscheiden, dass er „erblindet, wahnsinnig geworden oder ‚sonst zu allem Broterwerb unfähig‘“ war, erhielt er eine Pension im Ausmaß von einem Viertel des Aktivgehalts.³³ Diese Abstufungen wurden in zwei Schritten verfeinert: Nach einer Reform im Jahr 1866 gab es acht Dienstaltersgruppen, beginnend mit einem Anspruch von einem Drittel des Aktivitätsbezuges bei zehn bis vierzehn geleisteten Dienstjahren bis zu einer Pension in Höhe des Aktivitätsbezuges nach 40 Dienstjahren. Ab 1896 hatten Staatsbedienstete nach zehn Dienstjahren Anspruch auf 40 Prozent des Aktivitätsbezuges, und nach jedem folgenden Dienstjahr kamen zwei Prozent des letzten Aktivitätsgehaltes dazu.³⁴ Um 1900 wurde auch aufgrund von Forderungen von Beamtenvereinen „allen Beamten zugestanden, sich nach 35 Dienstjahren und mit Erreichung des 60. Lebensjahres mit einer Pension in der Höhe des vollen Aktivitätsgehaltes (und partieller Berücksichtigung der Aktivierungszulage) pensionieren zu lassen.“³⁵ Für die Dienerschaft, ausgenommen einzelne Dienergruppen wie Gefangenaufseher oder Polizeiagenten, blieb die 40-jährige Dienstzeit obligatorisch. Die Dienstpragmatik von 1914 bildete (zuzüglich einiger Ergänzungen und Adaptionen) auch in der Zwischenkriegszeit die gesetzliche Basis für die Dienstverhältnisse der Staatsbediensteten.³⁶ Nach wie vor hatten durch Erblindung und Geisteskrankheit und auch durch nicht selbst verschuldete Unfälle dienstunfähig Gewordene Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsgenuss: Der anrechenbaren Dienstzeit wurden in solchen Fällen zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegenusses hinzugefügt. Bei vorübergehender Dienstunfähigkeit konnte der Staatsdiener auch in den zeitlichen Ruhestand versetzt („quiesziert“) werden. Beamte, für die etwa aufgrund organisatorischer Veränderungen in den Behörden kein angemessener Posten zur Verfügung stand, konnten gegen Wartegeld beurlaubt werden. Wartegeld und zeitlicher Ruhestand bildeten zwar keinen

Ruhestand im engeren Sinn, aber doch Zwischenformen, die weder dem aktiven Dienst noch dem Ruhestand zugerechnet werden können.

4. Entkoppelung von Ruhestand und Erwerbsunfähigkeit

Im Laufe des 19. Jahrhunderts lässt sich im Staatsdienst aber auch in Teilen der privaten Wirtschaft die Entstehung einer „normierten und kalkulierbaren, rechtlich abgesicherten Versorgung im Alter“ beobachten, „die zum Teil sogar schon die Erhaltung des am Ende der Berufslaufbahn erreichten Status einschloß.“³⁷ Alter wurde also zunehmend nicht mehr als eine Variante der Invalidität, sondern als eigene Lebensphase betrachtet. Dabei ist zu beachten, dass das Verständnis von Alter als spezielle Variante von Invalidität sich andernorts durchaus länger halten konnte. Nimmt man das Beispiel der Sowjetunion, so bestand hier bis in die späten zwanziger Jahre des 20. Jahrhunderts noch kein Anspruch auf Alterspensionen für Arbeiter/innen, sondern lediglich aufgrund von Invalidität.³⁸ Alterspensionen wurden ab 1927 zuerst für Textilarbeiter/innen eingerichtet, nicht primär aus Sorge um die alt gewordenen Arbeitskräfte, sondern um in einem Sektor mit ungewöhnlich vielen älteren Arbeitern und Arbeiterinnen Platz für jüngere Arbeitskräfte zu machen.³⁹

Diese Logik findet man auch bei Ruhestandsversetzungen von Beamtinnen und Beamten. Der Staat ist nicht nur entsprechend dem Alimentationsprinzip verpflichtet, seine Bediensteten standesgemäß zu erhalten. Als Arbeitgeber muss er – wie ein Großunternehmen – darauf bedacht sein, Personal in adäquater Anzahl und ausreichender Qualifikation zu beschäftigen. Das führt nicht nur dazu, durch dauerhafte Dienstverträge Kontinuität und Loyalität zu erreichen, sondern mitunter auch zu der Notwendigkeit, Beamte loszuwerden, was in der Ersten Republik sehr stark zum Tragen kam.⁴⁰ Die Einführung eines Regelpensionsalters war eine Möglichkeit, diese Umwälzung zu automatisieren, womit auch „ein Beitrag zur Chronologisierung des Lebenslaufs und zur Institutionalisierung des Alters als chronologisch abgegrenzte Lebensphase“ geleistet wurde.⁴¹ Auch für Megner vollzog sich mit der Einführung des Pensionsantrittsalters von 60 Jahren ohne Überprüfung der Dienst(un)fähigkeit ein „sozialhistorischer fundamentaler Wandel“, der dazu führte, dass „das Weiterdienen über das 65. Lebensjahr hinaus zur Ausnahme“ wurde.⁴² Am Beispiel der österreichischen Sektionschefs werde ich zeigen, dass es diese Ausnahmen aber gab, „obwohl strengste Abbau- und Pensionsbestimmungen 60 Jahre als äußerstes Limit vorsahen.“⁴³ Ein weiterer Aspekt ist die den Hierarchien des Staatsdienstes immanente Konkurrenz durch nachrückende jüngere Beamte,⁴⁴ die durch festgelegte Altersgrenzen gemildert werden konnte. Während im Beamtenüberleitungsgesetz von 1945 keine Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand zu finden ist, ist dafür im Gehaltsüberleitungsgesetz

von 1947 das 65. Lebensjahr festgelegt, wobei unter bestimmten Umständen bis zur Vollendung des 70. Lebensjahrs gedient werden konnte.⁴⁵

5. Politisch, wirtschaftlich und rassistisch motivierte Ruhestandsversetzungen

In der Zeit zwischen 1918 und 1945 beeinflussten politische und wirtschaftliche Ereignisse die Praxis der Ruhestandsversetzungen. Das Ende des Habsburgerreiches veranlasste einige kaisertreue Staatsbedienstete, ihre Dienste nicht mehr zur Verfügung zu stellen. Im Ständestaat, teils auch schon vor den Februarkämpfen, wurden Beamte, die nicht mit dem Regierungskurs konform gingen, durch eine besonders strenge Handhabung des Disziplinarrechts gemäßregelt. Eva-Maria Sedlak gibt die relativ kleine Zahl von zwei Prozent der Beamten an, die von solchen Maßnahmen betroffen waren.⁴⁶ Gertrude Enderle-Burcel wirft dazu die Frage auf, ob außer den Disziplinarverfahren noch andere Maßnahmen zum Einsatz kamen.⁴⁷ Nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich im Jahr 1938 wurden die Staatsbediensteten als eine der ersten Berufsgruppen für den nationalsozialistischen Staat passend gemacht. Auf Basis der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 (BBV) konnten Beamtinnen und Beamte, die gemäß ihrer politischen Gesinnung (§ 4) oder ihrer nach nationalsozialistischen Kriterien rassistischen Zugehörigkeit (§ 3) nicht für den Staatsdienst tragbar waren, entlassen oder in den Ruhestand versetzt werden. Diese Ruhestandsversetzungen wurden zum Teil mit verminderten Bezügen und im äußersten Fall sogar unter Verlust des Ruhegenusses verfügt. Ein weiterer Paragraph ermöglichte die Ruhestandsversetzung „im Interesse des Dienstes“ bzw. „zur Vereinfachung der Verwaltung“ (§ 6).⁴⁸ Er fand auch dann Anwendung, wenn die betreffende Person zwar politisch unzuverlässig erschien, aber nicht in einem Grad, der die Anwendung des drastischeren § 4 rechtfertigte. Verlässliche Zahlen über das Ausmaß der nationalsozialistischen Säuberungen im österreichischen Staatsapparat liegen nicht vor.⁴⁹ Im Rot-Weiß-Rot-Buch, einer 1946 im Auftrag des österreichischen Außenministeriums erstellten Sammlung von Dokumenten, werden einige Zahlen über das Ausmaß der Maßregelungen im Staatsdienst angegeben. So sollen etwa im Bundeskanzleramt 238, im Sicherheitsdienst 3.600, im Justizdienst 1.035, im Unterrichtswesen 2.281, im Finanzdienst 651 und im Postdienst 1.467 Personen „entlassen“ worden sein.⁵⁰ Es ist aber nicht ersichtlich, auf welcher Basis diese Angaben beruhen, die „eingedenk der historisch-politischen Funktion dieser Publikation kaum mehr als einen sehr groben Richtwert abgeben können.“⁵¹ Eine Gesamtauswertung der Bescheide nach der BBV würde hier interessante Einblicke in die Struktur der gemäßregelten Staatsdienerinnen und -diener

geben.⁵² Für einzelne Behörden und Berufsgruppen liegen Zahlen vor. So berichtet Wolfgang Fritz von 819 Mitarbeiter/inne/n, das sind 4,83 Prozent der Bediensteten des Finanzministeriums, die in Verfahren nach der BBV verwickelt waren.⁵³ Von den 304 Sektionschefs im biographischen Handbuch *Diener vieler Herren* von Enderle-Burcel und Follner wurden 31 Verfahren nach dieser Verordnung vollzogen, wobei die Risikopopulation, also jene, die im März 1938 noch nicht im Ruhestand oder verstorben waren, 77 ausmacht. Es verwundert nicht weiter, dass der größte Teil dieser hohen Verwaltungsbeamten, nämlich 19, unter den politisch begründeten § 4 fällt.⁵⁴ Eine von den Autorinnen durchgeführte Auswertung der Pensionsantritte nach Kalenderjahr zeigt eine unerreichte Spitze von 50 Fällen im Jahr 1938.⁵⁵

Nicht zu vergessen sind neben politisch motivierten Maßregelungen forcierte oder begünstigte Ruhestandsversetzungen aus wirtschaftlichen Interessen in den 1920er und 1930er Jahren.⁵⁶ Das 1919 verabschiedete Pensionsbegünstigungsgesetz bot freiwillig aus dem Staatsdienst Scheidenden vorteilhafte Bedingungen:

„Alle von der Deutschösterreichischen Republik übernommenen aktiven Zivilstaatsangestellten, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Falle der Versetzung in den Ruhestand Anspruch auf einen Ruhegenuss im Ausmaß von weniger als 100, aber mehr als 75 Prozent der Ruhegenussbemessungsgrundlage hätten, können, wenn sie innerhalb längstens vier Wochen nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes darum ansuchen, mit Ablauf zweier Monate nach Einbringung des Gesuches, auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit und auch vor der Überschreitung des 60. Lebensjahres in den dauernden Ruhestand versetzt werden.“⁵⁷

Dabei wurden auch günstige Bestimmungen für die Berechnung des Ruhegenusses bzw. der Abfertigungen (für jene, die Anspruch auf Ruhegenuss unter 75 Prozent hatten) angewandt. Wie viele Beamtinnen und Beamte von dieser Möglichkeit Gebrauch machten ist nicht bekannt, ebenso wenig die Effekte des Abbaugesetzes (Bundesgesetzblatt 499 vom 24. Juli 1922).⁵⁸ Die Gewährung der Völkerbundanleihen an Österreich hatte unter anderem eine umfassende Verwaltungsreform zur Bedingung. So sollten zwischen 1922 und 1933 die Staatsbediensteten um zwei Fünftel reduziert werden, von etwa 250.000 auf 150.000. Immerhin soll die Zahl der Staatsbediensteten bis 1933 auf 169.000 gesunken sein.⁵⁹ Dabei waren weibliche Staatsbedienstete besonders stark betroffen.⁶⁰

6. Der Eintritt in den Ruhestand als Statuspassage

Christoph Conrad schlägt eine schematische Darstellung dessen vor, was einem Menschen zwischen dem Ende seiner beruflichen Erwerbstätigkeit und seinem

Ableben widerfahren kann und nennt fünf Varianten: Weiteres Arbeiten, Arbeitslosigkeit, Krankheit/Behinderung, Pension/Ruhestand sowie Kombinationen aus Pension und Arbeit. Er fügt hinzu: „In reality, we find a multitude of hybrids and more or less complicated sequences.“⁶¹ Diese Vielfalt von Mischformen soll im Folgenden diskutiert werden, um Anstoß für weiterführende Forschungsfragen zu geben.

Der Übergang von der aktiven beruflichen Tätigkeit in den Ruhestand bedeutet in aller Regel eine Änderung des sozialen Status. Insofern liegt es nahe, sozialwissenschaftliche Zugänge wie etwa das von Anselm Strauss und Barney Glaser entwickelte Instrumentarium zur Erforschung von Statuspassagen heranzuziehen.⁶² Ihnen zufolge sind für den jeweiligen Übergang zwischen zwei definierten Status (wie etwa von der Kindheit zur Adoleszenz) mehrere Dimensionen in Betracht zu ziehen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit schlagen Glaser und Strauss eine Reihe von Kriterien vor. Zunächst kann nach der *Erwünschtheit* einer Statusänderung gefragt werden. Je nachdem, ob der Ruhestand eher als erstrebenswerte Gelegenheit zur Muße oder aber als Verlust an finanziellem und sozialem Standard betrachtet wird, ergeben sich unterschiedliche Haltungen dazu. So waren, wie Herta Hafner anmerkt, Staatsbedienstete in den frühen 1920er Jahren trotz der im Rahmen des Pensionsbegünstigungsgesetzes gebotenen Anreize aus Angst vor der Inflation wenig geneigt, freiwillig in den Ruhestand zu treten.⁶³ Eine weitere Dimension ist die *Vermeidbarkeit* einer Passage. Anders als der Übergang von der Geburt zur Kindheit ist der Übergang vom aktiven Dienst in den Ruhestand insofern vermeidbar, als man den Beruf wechseln kann.⁶⁴ Als drittes Kriterium wird die *Reversibilität* eines Übergangs angeführt. Gerade Beamte und Beamtinnen, die auf Lebenszeit ernannt sind, können nach einer Ruhestandsversetzung durchaus wieder aktiviert werden. In den politischen Umbrüchen der 1930er und 1940er Jahre war dies keine Seltenheit, wie sich an den folgenden Beispielen zeigen wird. Eine Statuspassage kann *allein* oder aber *kollektiv* mit anderen Personen vollzogen werden. Dieses Kriterium wird interessant im Fall von politisch oder wirtschaftlich begründeten Ruhestandsversetzungen, die zu einem Zeitpunkt mehrere Personen betreffen (so wie etwa die Sektionschefs im Ministerratspräsidium, die 1918 geschlossen ihren Dienst niederlegten).⁶⁵ Eine weitere Dimension betrifft die Möglichkeit der Betroffenen, mit anderen über den stattfindenden Statuswechsel zu *kommunizieren*. Im Falle einer Ruhestandsversetzung, die ja der Schriftform bedarf und aktenkundig wird, ist diese Möglichkeit gewiss gegeben. Verschiedene Quellen dokumentieren auch, wie der in den Ruhestand Versetzte (oder zu Versetzende) über die Bedingungen (Zeitpunkt, Höhe des Ruhegenusses) verhandelt. Eine Person kann sich einer Statuspassage *freiwillig* unterziehen oder *keine Wahl* haben – und zwischen diesen beiden Extremen finden sich wohl einige Zwischenstufen. Nicht zuletzt ist auch noch darauf zu achten, welche *Zeitdauer* eine Passage einnimmt.⁶⁶ Im nächsten Unterkapitel bringe ich ein

literarisches Beispiel dafür, wie ein österreichischer Staatsdiener mit seinem Wechsel vom aktiven Dienst in den Ruhestand umgeht.

7. Literarischer Exkurs: die Menschwerdung des Amtsrates Zihal

Literarische Werke stellen Quellen eigener Art dar. Selbst wenn sie, wie Doderers Roman *Die erleuchteten Fenster*, auch auf nichtbelletristische Textsorten zugreifen – er zitiert ausgiebig die Dienstpragmatik⁶⁷ – sind sie fiktiv und unterliegen somit anderen Konventionen als etwa Personalakten, Standesausweise oder Autobiographien.⁶⁸ Dennoch wird in der historischen Forschung zu Staatsbediensteten gerne auf belletristische Texte Bezug genommen.⁶⁹ Die Germanistin Sabine Zelger, die sich mit den Wechselbeziehungen zwischen österreichischer Literatur und Bürokratie auseinandergesetzt hat, spricht von „Bürokratieliteratur als Verschönerung oder Korrektur der Wirklichkeit“.⁷⁰ Manfred Welan geht einen Schritt weiter, wenn er meint, „dass das gängige Gesamtbild der österreichischen Bürokratie von der belletristischen Literatur bestimmt wird“.⁷¹ Auch wenn wir damit rechnen müssen, dass die literarischen Schilderungen unter Umständen mehr über den „habsburgischen Mythos“⁷² zu dem Beamte und Bürokratie ja unbedingt gehören, aussagen als über die konkreten Lebensumstände dieser Gruppe: In jedem Fall können Romane, Erzählungen und Theaterstücke als eine Manifestation dessen gesehen werden, was in einem bestimmten historischen Kontext das Spektrum des zu einer Sache Sagbaren, des Diskurses, wenn man so will, ausmacht. Sie können dazu anregen, nach nichtliterarischen Belegen vom Umgang mit solchen Statuspassagen zu suchen.⁷³ Gerade bei autobiographischen Quellen ist die Grenze zur literarischen Fiktion schwer zu bestimmen.⁷⁴ In der populären Autobiographik finden sich oft deutliche Orientierungen an literarischen Vorbildern. Es ist also auch nach intertextuellen Bezugnahmen zu fragen.⁷⁵

Der Übergang von der beruflich aktiven Lebensphase zum Ruhestand kann eine einschneidende Erfahrung sein, die Heimito von Doderer für den im k. k. Tax- und Gebühren-Bemessungsamt tätig gewesenem Amtsrat Julius Zihal so beschreibt:

„Dieser Engel fiel, als man ihn pensionierte. Er fiel aus der abstrakten Höhe einer überpersönlichen Instanz zunächst in einen leeren Raum, in eine Art Zwischenreich, jenes Niemandsland, durch das eine mystische oder zumindest mysteriöse Behörde vom Leben und den gewöhnlichen Menschen getrennt wird, von welchen sie solchermaßen streng und luftleer abgeschieden bleibt wie ein im *l'art pour l'art* behauster Künstler.“⁷⁶

Dabei ist diese Änderung der Lebenssituation nicht nur symbolisch-metaphysisch, wie das Bild des gefallenen Engels anmutet.⁷⁷ Der Amtsrat besucht im Bestreben, eine gewisse Kontinuität aufrecht zu erhalten, weiterhin regelmäßig den donnerstäglichen Stammtisch mit seinen Kollegen. Weil sein Ruhegenuss knapper ausfällt als die Aktivbezüge, muss Zihal in eine kleinere Wohnung ziehen, von der aus er den Blick auf jene erleuchteten Fenster hat, nach denen der Roman benannt ist, und die ihn zumindest zeitweise auf die schiefe Bahn bringen: Er wird zum Voyeur. In gewohnt bürokratischer Akribie protokolliert er seine Beobachtungen von sich um- und auskleidenden Damen, und nur eine Reihe glücklicher Zufälle, darunter die Bekanntschaft mit der patenten Postoberoffizialin Rosl Opletal, ermöglichen es ihm, seine neue Lebensphase in geordneter und wohlstandiger Weise zu gestalten.⁷⁸ Die Menschwerdung des Amtrates, denn die Amtsperson ist offensichtlich wesensmäßig etwas anderes als ein Mensch, vollzieht sich auf gut 130 Seiten. Wie erwünscht die Versetzung in den Ruhestand für Zihal ist, erfahren wir nicht direkt – wohl aber, dass ihm die Umstellung zu schaffen macht. Es handelt sich um eine einmalige, vermeidbare und grundsätzlich reversible (aber im konkreten Fall nicht rückgängig gemachte) Statuspassage. Inwiefern er selbst die Geschehnisse der Statusänderung kommunizieren kann, bleibt eher im Dunklen. Die Haushälterin Zajicek nimmt die aufgrund der Ruhestandsversetzung anstehende Übersiedlung in die Hand („Nur keine Umständ’ und macht sich der Herr Amtratsrat keine Gedanken, geht der Herr Amtratsrat jetzt bissel ins Kaffeehaus die Zeitung lesen, zerbrechen wird gar nichts [...].“)⁷⁹ und der Stammtischfreund Doctor Döblinger nimmt den Statuswechsel sogleich als vollendete Tatsache:

„Am Stammtische erschien diesmal der Doctor Döblinger, fast gleichzeitig mit dem Amtratsrat, neben welchem er auch unverzüglich Platz nahm, Zihal nicht ohne Eifer in’s Gespräch ziehend, als wäre dieser mit seiner Pensionierung eine neue Person für ihn geworden, eine solche nämlich, die einen geheimen Vorgang von Verwandlung durchgemacht und hinter sich gebracht hat. So ganz im Irrtume befand sich der Doctor – wie uns, und wohl auch dem Leser scheinen will – hierin nicht, jedoch stand ja alles erst in den Anfängen, im allerersten Werden.“⁸⁰

8. Der Ruhestand als empirische Größe und Ereignis

Dem fiktiven Fall des Amtrates Zihal sollen nun einige empirisch fundierte Daten und Beispiele folgen. Die österreichische Volkszählung von 1934 weist 22.304 männliche Beamte der Hoheitsverwaltung auf. Nach Altersgruppen differenziert, ergibt sich folgende Verteilung:

Abb. 1: Männliche Beamte der Österreichischen Hoheitsverwaltung (Bund, Länder, Gemeinden) nach Altersgruppen in Prozent
 (n = 22.304), Quelle: Volkszählung 1934.⁸¹

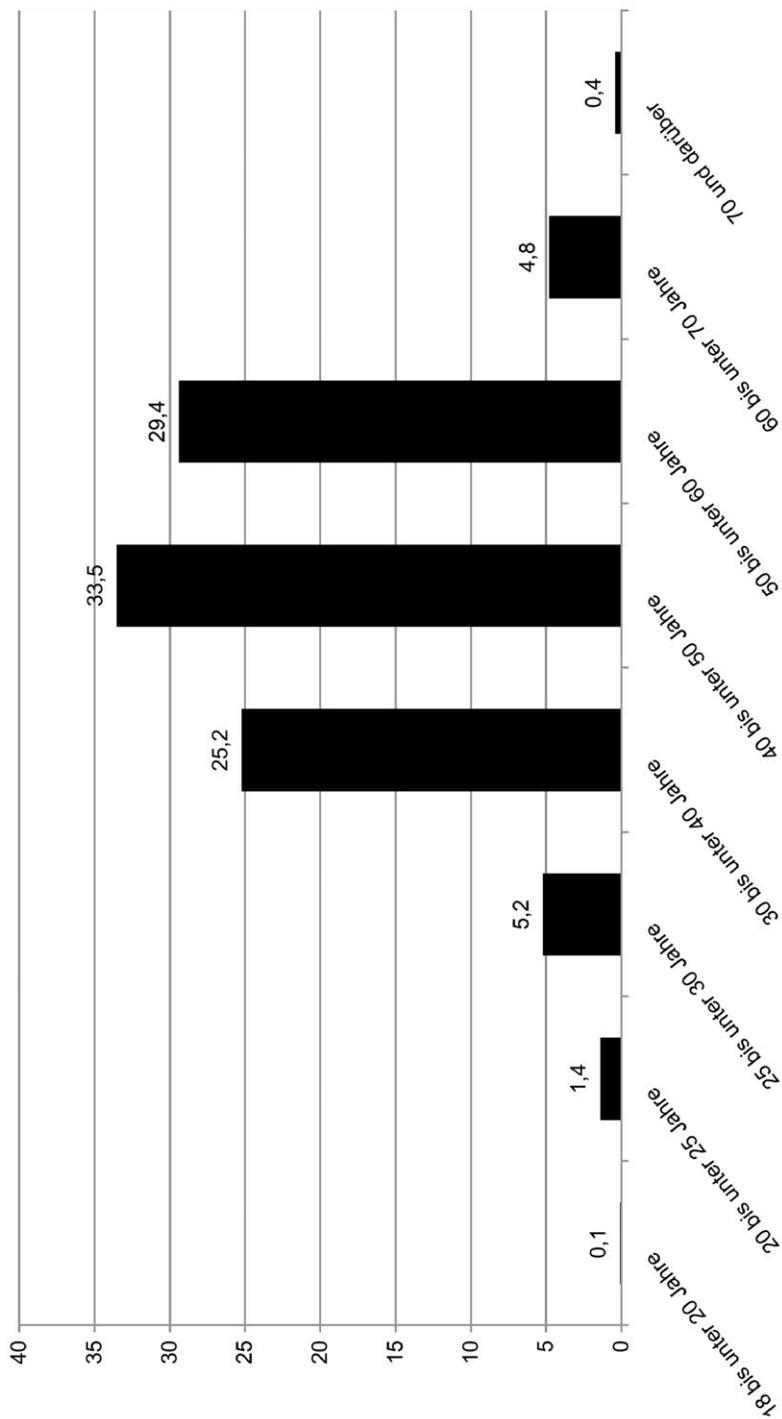
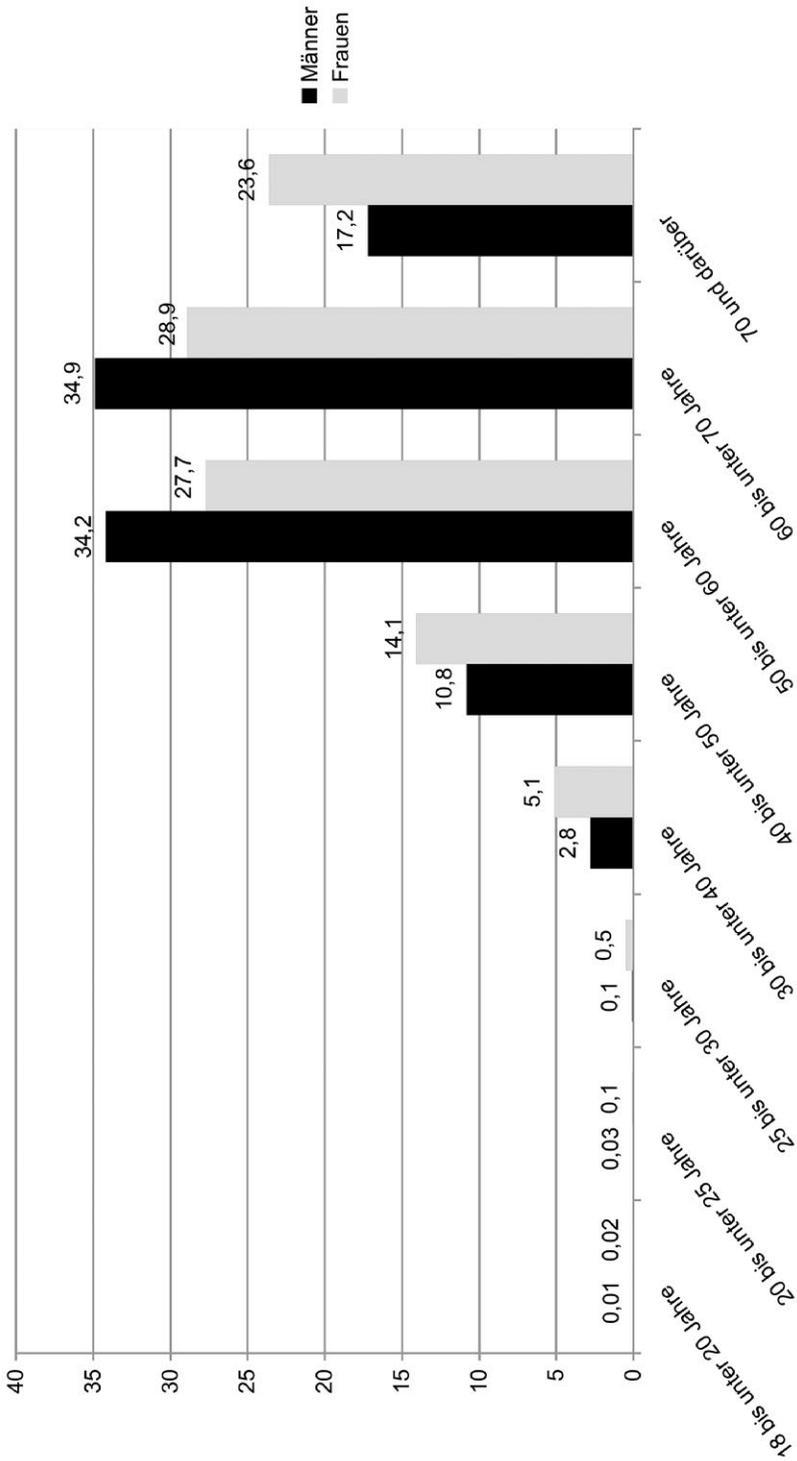


Abb. 2: Pensionistinnen und Pensionisten des öffentlich-rechtlichen Dienstes nach Geschlecht und Altersgruppen in Prozent
 (Männer: n = 106.672, Frauen: n = 67.657), Quelle: Volkszählung 1934.⁸²



Daraus wird ersichtlich, dass immerhin gut 5 Prozent, also mehr als 1.100 Personen im Alter von 60 Jahren und darüber, im aktiven Dienst standen. Von den 3.602 weiblichen Beamten waren lediglich 0,9 Prozent, gut 30 Personen im Alter von 60 Jahren und darüber aktiv. Betrachtet man die ebenso nach dem Alter aufgeschlüsselten Pensionistinnen und Pensionisten des öffentlich-rechtlichen Dienstes im Jahr 1934, verteilen sich diese folgendermaßen (s. Abb. 2).

Die Gruppe der unter 60-Jährigen fällt hier auf, selbst wenn in dieser Verteilung nicht nur Ruheständler, sondern auch krankheitshalber berufsunfähige Pensionisten enthalten sind. Vor diesem Hintergrund möchte ich nun aus dem biographischen Handbuch von Enderle-Burcel und Follner einige prosopographische Daten über die Sektionschefs der Jahre 1918 bis 1945, die für die Beschäftigung mit dem Ruhestand relevant sind, näher betrachten.

Das durchschnittliche Alter bei der ersten Ruhestandsversetzung liegt bei ca. 57 Jahren, also nahe bei der gesetzlichen Altersgrenze von 60 Jahren. Dabei sind die Abweichungen vom Mittelwert zu berücksichtigen: Die jüngsten Sektionschefs waren zum Zeitpunkt ihrer Versetzung in den Ruhestand erst 35 Jahre alt, während das Spektrum in der anderen Richtung bei 72 Jahren endet. Tatsächlich waren die meisten Sektionschefs im Alter von 60 bzw. 61 Jahren, dem gesetzlichen Pensionsalter entsprechend. 89 Sektionschefs blieben über ihr 60. Lebensjahr hinaus dienstlich aktiv.⁸³ Da sich diese Angabe auf die erste Ruhestandsversetzung bezieht, kann man davon ausgehen, dass insbesondere nach 1945 reaktivierte Beamte auch über die gesetzliche Altersgrenze hinaus tätig waren. Die einigermaßen große Streuung wirft, ebenso wie die Erfassung einer beträchtlichen Anzahl von unter 60jährigen Pensionisten des öffentlich-rechtlichen Dienstes in der Volkszählung 1934, die Frage auf, wie sich in der erforschten Zeit Abweichungen vom gesetzlichen Pensionsalter gestalteten. Für eine adäquate Antwort darauf müsste das Pensionsantrittsalter anderer Gruppen von Staatsbediensteten genauer betrachtet werden.

Abgesehen vom Alter beim Eintritt in den Ruhestand interessiert mich auch, wie viele Jahre die Sektionschefs in dieser Lebensphase verbrachten. Für 295 Fälle waren die entsprechenden Daten eruiert, um eine Differenz zwischen dem Sterbejahr und dem Jahr der ersten Ruhestandsversetzung zu berechnen (s. Abb. 3).

Die meisten Sektionschefs verbrachten zwischen elf und fünfzehn Jahren zwischen ihrer ersten Ruhestandsversetzung und ihrem Ableben (s. Abb. 4). Zehn von ihnen verstarben im aktiven Dienst. Am interessantesten für die hier diskutierten Fragestellungen erweisen sich freilich jene Fälle, bei denen noch mehr Jahre zwischen Pensionierung und Tod liegen. Diese Jahre waren für einige der untersuchten Personen nicht nur der Muße gewidmet. Nur in wenigen dieser Fälle sind entweder kurzzeitige oder keine wirtschaftlichen, politischen, publizistischen, künstlerischen oder sonstigen Aktivitäten belegt. Der Sektionschef im Volksernährungsamt Otto-

Abb. 3: Alter bei der ersten Ruhestandsversetzung: Sektionschefs 1918–1945 (n = 295)
 Quelle: Enderle-Burcel/Follmer, Diener vieler Herren.⁸⁴

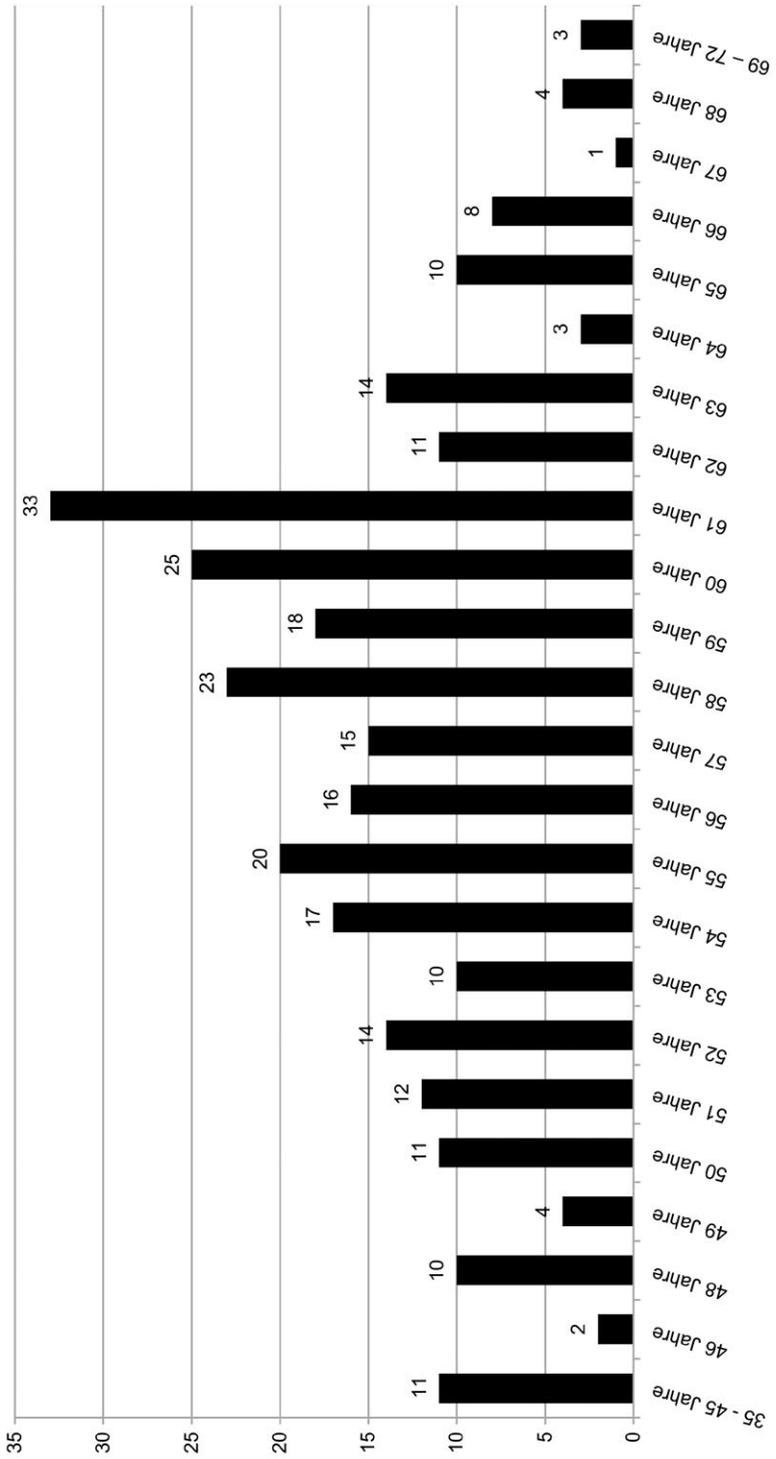
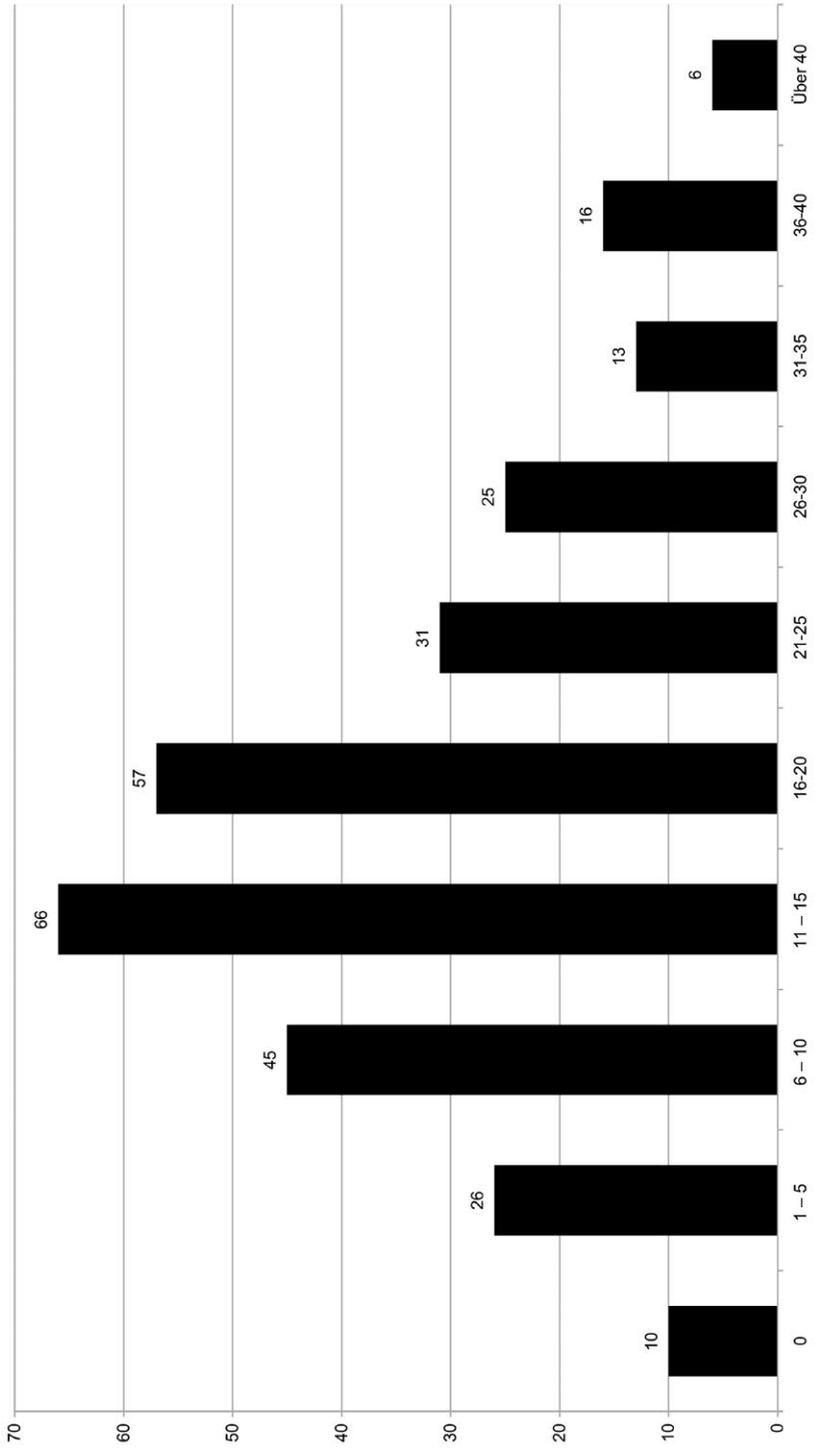


Abb. 4: Nach der ersten Ruhestandsversetzung erlebte Jahre: Sektionschefs 1918–1945 (n = 295)
Quelle: Enderle-Burcel/Föllner, Diener vieler Herren.



kar Mazanec (1878–1960) etwa trat 1922 mit 44 Jahren in den Ruhestand. Er war von 1925 bis 1929 Zensor der Österreichischen Nationalbank und von 1927 bis 1929 Zensor der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, darüber hinaus sind keine Tätigkeiten bekannt.⁸⁵

Wirft man einen Blick darauf, was hohe Staatsbedienstete nach ihrer Versetzung in den Ruhestand tatsächlich tun, so ergibt sich ein durchaus uneinheitliches Bild. Bei Friedrich F. G. Kleinwächter liest man, eingedenk aller quellenkritischen Vorbehalte gegenüber einem literarisch-satirischen Werk, entstanden einige Jahrzehnte nach der Zeit, die darin geschildert wird, dass Beamtentum und wirtschaftliche Interessen, ja wirtschaftliche Kompetenz sich eigentlich ausschließen. So lässt Kleinwächter, seinerseits ein ehemaliger k. u. k. Finanzbeamter, einen Protagonisten seines Romans *Die Bürokraten* erklären, er sei „lieber ein Ministerialrat im Finanzministerium mit einem bescheidenen Gehalt als ein glänzend bezahlter Direktor einer Bank oder Wurstfabrik“.⁸⁶ Sabine Zelger bringt diese Sicht noch einmal auf den Punkt:

„Das heißt, dass Beamte nach einer gewissen Zeit, und zwar einer Zeit der Abrichtung und Zurichtung, gar nicht mehr die Möglichkeit haben, woanders zu arbeiten. So konstatiert etwa Ministerialrat Dr. Roeger, dass er als Arbeitsloser ‚nicht einmal einen Hausmeistersposten finden‘ könnte. Zwar wäre jede Bank glücklich über einen so hohen Ex-Staatsdiener, nicht aber weil er etwas ‚vom Finanz- und Währungswesen versteh[t].‘ ‚Der Staatsdienst verpatzt uns für einen solchen Beruf‘, sagt Roeger, weil ‚wir die Dinge immer vom Standpunkt der Allgemeinheit an[schauen], haben tausend Bedenken, wo der andere senkrecht auf seine Tasche losdenkt. [...] Wir sind durch Generationen für etwas anderes gezüchtet‘.“⁸⁷

Angesichts dessen, dass für 144 von 304 Sektionschefs der Ersten Republik und des Jahres 1945 belegt ist, dass sie während oder auch nach ihrer aktiven Dienstzeit diverse Funktionen (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat, Präsident etc.) in den unterschiedlichsten Wirtschaftsbetrieben innehatten,⁸⁸ muss man diese Aussagen des Ministerialrats Roeger *cum grano salis* lesen. Im Einzelfall wäre freilich auch zu prüfen, inwiefern solche Funktionen für ihre Träger Arbeit und Einkommen bedeuteten und inwiefern die Sektionschefs, aktiv oder im Ruhestand, hier nur ehrenhalber fungierten.

Im Folgenden möchte ich beschreiben, wie Sektionschefs und andere Beamte die Zeit nach der Ruhestandsversetzung verbrachten, wobei dies zumeist im Zusammenhang mit politischen Ereignissen oder Maßregelungen stand und infolgedessen zu Abweichungen von einer als normal gedachten Beamtenlaufbahn führte. So sollen punktuell nähere Einblicke in den Umgang von Staatsbediensteten mit solchen Ereignissen gegeben werden.

Eintritt in den Ruhestand anlässlich des Endes der Monarchie

Robert Ehrhart Freiherr von Ehrhartstein (1870–1956) schreibt in seinen 1958 erschienenen Memoiren:

„Es kam der letzte österreichische Ministerrat, in dem der Text des kaiserlichen Abschiedsmanifestes redigiert werden sollte. Vorher, in der Früh, reichten die Sektionschefs des Ministerratspräsidiums, darunter auch ich, ihre Pensionsgesuche ein. Von der jüngeren deutschsprachigen Beamenschaft hatte sich ein Teil der deutschösterreichischen Regierung zur Verfügung gestellt, dies aber vorher gemeldet und es war zur Kenntnis genommen worden. Ein anderer Teil verhielt sich passiv und ging automatisch in die neue Dienstform über.“⁸⁹

Entsprechend der Selbstverständlichkeit, ja Unausweichlichkeit seines Ersuchens um Ruhestandsversetzung,⁹⁰ beschreibt er offensichtlich indigniert den Opportunismus mancher seiner Kollegen:

„Ich ging noch durch einige Tage zeitweilig ins Büro, um meinen Schreibtisch auszuräumen, und so kam es, dass ich im Vorzimmer des neuen Staatskanzlers allerhand Stellenbewerbern begegnete. Bei dem einen oder anderen erstaunte es mich; denn früher war ihnen kaum einer kaisertreu genug. Ich konnte sehen, daß es sie nicht gerade erquickte, von mir auf ihren eifertigen Bemühungen um den Anschluss an das kommende Regime ertappt zu werden.“⁹¹

Robert Ehrhart war zum Zeitpunkt seiner Ruhestandsversetzung 48 Jahre alt. In seinen weiteren 35 Lebensjahren war er von 1921 bis 1935 geschäftsführender Vizepräsident des Hauptverbandes der Industriellen Österreichs, 1925 Verwaltungsrat der Sanatorium und Kuranstalten in Baden bei Wien AG sowie von 1932 bis 1938 Vizepräsident der Sanatorium Gutenbrunn AG, Baden bei Wien. Zudem verfasste er einige Abenteuer- und Kriminalromane.⁹² Weitere fünf Sektionschefs waren ebenfalls schriftstellerisch tätig, teils in ihren aktiven Dienstjahren, teils im Ruhestand.⁹³ Ein weiterer Staatsdiener mit literarischen Talenten war der Berufsoffizier Edmund Finke, der nach einer militärischen Karriere in den Zivilstaatsdienst eintrat. Der Dienst als Steuerverwalter missfiel ihm allerdings zutiefst, sodass er ihn sehr jung verließ: „Dort verblieb ich bis 1. 1. 1923. Einen langweiligeren Dienst als diesen gibt es nicht. Es kam der sogenannte Seipel-Abbau und ich ließ mich freiwillig mit dem genannten Tag pensionieren. Damals war ich 35 Jahre alt, Major a.D. und Steuerverwalter a.D.“⁹⁴ Finke veröffentlichte bis in die späten 1950er Jahre zahlreiche Kriminalgeschichten und starb im Jahr 1968.

Erzwungener Ruhestand im Ständestaat

Für die bisher diskutierten Sektionschefs stellt das Jahr 1934 keinen Bruch dar.⁹⁵ Leopold Zechner (1884–1968), der Anfang der dreißiger Jahre Schuldirektor und Bezirksschulinspektor war, wurde politischen Maßregelungen unterworfen:

„Man stellte mir zur Wahl, als Hauptschullehrer weiterzudienen oder mich als Hauptschuldirektor, das war ich, pensionieren zu lassen. Mit Rücksicht auf meine drei unversorgten Kinder, alle drei studierten, entschloß ich mich, als Hauptschullehrer zu bleiben. Aber auch das dauerte nur ein Jahr, ich war offensichtlich eine Kalamität im ‚vaterländischen‘ Schulbetrieb, und ich wurde 1935 pensioniert, und da ich nicht die volle Dienstzeit hatte, mit verminderten Bezügen.“⁹⁶

Über diese absehbare Maßnahme machte er in seinem letzten Jahr als Lehrer Scherze: „Österreich sollte unter Dollfuß ein ‚Ständestaat‘ sein oder werden. Wenn ich in der Früh in die Klasse kam, standen die Schüler auf und statt des Schulgebetes fragte ich sie: Welcher Stand ist der schönste? Der Ruhestand!, riefen sie. Danke, setzen! Sie wussten, dass ich bald in den Ruhestand versetzt würde.“⁹⁷ Mit 51 Jahren, „also doch zu jung, die Hände in den Schoß zu legen“,⁹⁸ musste Zechner nach neuen Beschäftigungsmöglichkeiten suchen. Nachdem sich das Erteilen von Privatstunden als zu wenig einträglich erwies, trat er in das Textilabfallgeschäft seiner Mutter ein. Zu diesem Zweck absolvierte er einen Strick- und Webkurs und lernte Autofahren. Er blieb bis 1945 in diesem Gewerbe. Rückblickend beschreibt er die zehnjährige Auszeit als herausfordernd, erfolgreich und sein Selbstbewusstsein fördernd. Und dennoch scheint diese berufliche Veränderung stigmatisierend gewirkt zu haben: „Manchmal sahen mich ehemalige Kollegen im Overall auf der Straße bei meiner Arbeit. Selten sprach mich einer an, meistens schauten sie weg.“⁹⁹ Trotz der guten Aussichten, die er im Textilhandel 1945 sah, entschied sich Zechner, in das Schulwesen zurückzukehren. Nach dem Krieg war er bis 1956 sozialdemokratischer Nationalratsabgeordneter und bis 1960 Wiener Stadtschulratspräsident. Er war Mitbegründer des Instituts für Wissenschaft und Kunst. Endgültig trat er 1960, also mit 75 Jahren, in den Ruhestand, über den er in der Abschlusspassage seiner Autobiographie schreibt:

„Ich danke dem Schicksal, daß ich mit Achtung und Ansehen aus meiner beruflichen Tätigkeit scheiden konnte, daß ich nun, im Ruhestand, weder Geld- noch Familiensorgen habe und mich, abgesehen von einem kürzlich erlittenen Knöchelbruch, einer zufriedenstellenden Gesundheit erfreuen darf, daß ich mich noch immer mit geistigen Dingen angemessen beschäftigen kann.“

Die Dissertation von John Deak zu Staatsbediensteten in der Habsburgermonarchie und darüber hinaus beschreibt in einem Epilog die berufliche Karriere des hohen Verwaltungsbeamten Egbert Mannlicher, der trotz wiederholter Ruhestandsversetzungen in unterschiedlichen Funktionen und Berufen sehr aktiv war. Deak stützt sich vor allem auf Darstellungen der Karriere Mannlichers, welche dieser nach 1945 im Bemühen um eine Pension in angemessenem Ausmaße verfasste. "At the outset of his career, which began in 1905, it was Mannlicher's expectation that the course of every civil servant's career would end with a pension. But there can be exceptions even to this rule."¹⁰⁰ Egbert Mannlicher war als Konzeptpraktikant bei der niederösterreichischen Statthalterei in den Staatsdienst eingetreten und diente später im Heeresministerium und im Bundeskanzleramt. Zu seinen beruflichen Verdiensten zählt die Mitarbeit an den Verwaltungsreformen in der Ersten Republik. Am 15. Juli 1934 wurde er auf Basis des Verfassungsübergangsgesetzes im Alter von erst 52 Jahren pensioniert. Mannlicher selbst gibt in einer Darstellung aus dem Jahr 1946 an, dass der Grund für seine Versetzung in den Ruhestand sein Protest gegen die unrechtmäßige Anwendung des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes gewesen sei. Er betont seine im Hinblick auf Parteien unpolitische Haltung als Staatsdiener. In seinem Gauakt dagegen ist vermerkt, dass seine Aktivitäten als illegaler Nationalsozialist Grund für die Maßregelung waren.¹⁰¹ Von 1935 bis 1938 war Mannlicher Mitglied der Kodifikationskommission. Nach dem März 1938 war er zunächst im Reichsministerium des Inneren in Berlin tätig, 1939 wurde er Präsident des Bundesgerichtshofs in Wien. Im gleichen Jahr wurde er zum Mitglied des Reichsjustizprüfungsamtes bestellt. Weitere Funktionen waren die Leitung der Verwaltungsakademie, die Leitung der Außensenate Wien des Reichsverwaltungsgerichts sowie die Position des Gaugruppenverwalters im NS-Rechtswahrbund. Nach Kriegsende war Mannlicher von August 1946 bis Mai 1947 im Internierungslager Großmain, da er als Kriegsverbrecher galt.¹⁰² Nach seiner Entlassung bemühte er sich über längere Zeit darum, eine Pension zu erhalten, die ihm zunächst nicht zugestanden wurde. Erst 1950 kam dieser Rechtsstreit zu einem Ende: Mannlicher wurde als minderbelastet eingestuft, seine Dienstzeit für das Deutsche Reich wurde nicht für seinen Pensionsanspruch eingerechnet. Von 1947 bis 1971, zwei Jahre vor seinem Tod, war er als Rechtsanwalt in Großmain tätig.

Ruhestandsversetzungen nach der Berufsbeamtenverordnung (BBV)

Eine sehr extreme Form der Maßregelung nach § 4 der BBV traf Josef Stangelberger (1898–1993), der im Jahr 1938 Sektionsrat im Finanzministerium war: Er wurde aufgrund seiner politischen Aktivitäten ohne Ruhegenuss entlassen, was für einen

Vater von sechs Kindern ein besonders schwerer Schlag war. Stangelberger gelang es, ab 1940 den halben und ab 1944 den ganzen Ruhegenuss zuerkannt zu bekommen.¹⁰³ Sein Status änderte sich also, merkbar durch finanzielle Erleichterung, vom Entlassenen zum Ruheständler. Den Lebensunterhalt für sich und seine Angehörigen verdiente er nach seinem Kriegsdienst (1939 bis 1942) als Steuerberater. Darüber hinaus musste auch auf andere Mittel zugegriffen werden: „Die große Familie besserte sich ihre Ernährungslage durch das – bei schwerer Strafe verbotene – Halten von Kaninchen unter dem steinernen Küchentisch auf.“¹⁰⁴ Im Jahr 1945 trat Stangelberger wieder in den Dienst im Finanzministerium ein und wurde im selben Jahr zum Leiter der Abgabensektion ernannt. Er trat 1963 mit 65 Jahren in den Ruhestand, den er noch 30 Jahre erleben konnte.

Die Entlassung oder Pensionierung nach § 3 der BBV, die Personen betraf, welche nach nationalsozialistischen Kriterien als Juden oder jüdische Mischlinge galten oder mit solchen Personen verheiratet waren, bedeutete in vielen Fällen den Beginn der sozialen, wirtschaftlichen oder sogar physischen Vernichtung. In mehrerer Hinsicht ungewöhnlich ist die Karriere von Richard Schüller (1870–1972), einem der wenigen ihrem Glaubensbekenntnis nach jüdischen Sektionschefs der Zwischenkriegszeit. Wiewohl er auch ein profiliertes Wirtschaftswissenschaftler war, erwies sich seine Konfession als Hindernis für eine akademische Laufbahn, und „er musste daher mit einer Stellung in der Staatsverwaltung Vorlieb nehmen“.¹⁰⁵ Im Zuge dessen war er auch in Delegationen bei Friedensverhandlungen nach dem Ersten Weltkrieg und im Völkerbund tätig. 1938 wurde er, der aufgrund seiner Kompetenzen bereits über das Regelpensionsalter hinaus aktiv geblieben war, aus rassistischen Gründen in den Ruhestand versetzt. Schüller emigrierte im Juli desselben Jahres über Italien und Großbritannien in die USA. Seine Versuche, in Großbritannien an einer Universität zu arbeiten, blieben wegen seines fortgeschrittenen Alters erfolglos.¹⁰⁶ Friedrich Hayek nimmt in einem Schreiben an die *Society for the Protection of Science and Learning* vom 18. September 1938 in der Angelegenheit Schüllers kontrastierend Bezug auf einen „normalen“ Pensionierungsverlauf:

„In nearly all other similar cases it would probably have been possible for a man of his age to remain in Austria and to live quietly on his pension, but in his case it would clearly have been inadvisable to do so, even if his pension has been paid, as he had been singled out so many times for attack as an instance of Jewish influence in the highest government quarters that he would have been almost certain to get into difficulties earlier or later.“¹⁰⁷

In der amerikanischen Emigration war Schüller Mitbegründer und Aktivist im *Austrian Committee*, das den Kriegseintritt der USA, die Unterstützung des Alliierten Kampfes gegen Hitler und die Wiederherstellung der Selbständigkeit Österreichs

vertrat. Von 1940 bis 1952 lehrte und forschte er als Professor für Nationalökonomie an der *New School for Social Research* in New York.¹⁰⁸ Karl Renner bat ihn, der erste Gesandte Österreichs in Washington nach dem Krieg zu werden, was Schüller jedoch ablehnte.¹⁰⁹ Nachdem er die *New School* verlassen hatte, war er noch in verschiedenen Aufsichtsräten tätig. Über Schüllers späte Lebensjahre schreibt der Ökonom Frederick Leith-Ross in seiner Autobiographie:

„... he continued to live there [in New York], giving the occasional lectures or seminars, until well over eighty years of age, and dancing whenever he had the opportunity. I am glad to say that as I write this (October 1966) he is still alive and well, at the age of ninety-five, although he had to give up dancing, a fine example of Wiener Blut.“¹¹⁰

Dass die Anwendung der jeweiligen Paragraphen der BBV willkürlich vorgenommen werden konnte, zeigt das Beispiel der Geschwister Taub, die beide im oberösterreichischen Landesdienst waren. Johann Taub war Direktor der Landeskuranstalten Bad Hall und wurde 1938 im Alter von 46 Jahren nach § 4, Abs. 1 BBV mit drei Viertel der Bezüge in den Ruhestand versetzt. Er arbeitete bis 1945 als Buchhalter, Buchrevisor und Steuerberater. „Aus politischen wie rassistischen Gründen ohne Möglichkeit, selbständiger Wirtschaftstreuhandler werden zu können, musste ich jedoch stets subaltern bleiben.“¹¹¹ Im Mai 1945 trat er erneut seinen Dienst als Direktor der Kuranstalten an. Eine Referenz auf eine ‚normale‘ Beamtenlaufbahn, die durch die politische Maßregelung gestört wurde, findet man in einem Schreiben Taubs an das Referat für Wiedergutmachung der oberösterreichischen Landeshauptmannschaft: „Nun bin ich 53 Jahre alt, also in einem Alter, wo es in Bad Hall fast jeder Badediener schon zu einem eigenen Haus gebracht hat. Ich aber habe nicht nur nichts ersparen können, sondern mein Sohn beginnt erst jetzt nach dreijährigem Frontdienst gegen Russland die Hochschule zu besuchen.“¹¹²

Seine Schwester Marianne Taub, eine promovierte Kunsthistorikerin, die als Rechnungsassistentin beim oberösterreichischen Landesmuseum beschäftigt war, wurde dagegen mit 41 Jahren nach § 3 BBV gegen Abfertigung in den Ruhestand versetzt, wiewohl auch ihre Aktivität als Obmännin der katholischen Frauenorganisation im Verfahren nach der BBV in Erwägung gezogen wurde. Marianne Taub kehrte nicht in den Landesdienst zurück und wurde selbständige Fotografin.¹¹³

Nicht alle Berufslaufbahnen wurden durch die genannten politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen unterbrochen. Gertrude Enderle-Burcel verweist auf einige Sektionschefs, die durchgehend in der Ersten Republik, in der Zeit des Nationalsozialismus sowie in der Zweiten Republik Verwendung fanden. Es handelt sich dabei um Hermann Dahlen, Otto Gleich, Josef Hammerl, Assene Hartenau,

Karl Straubinger, Guido Strobele, Hugo Suchomel und Franz Weiss. Mit Ausnahme Hammerls hatten sie alle bereits vor 1918 ihren Dienst angetreten.¹¹⁴

9. Schluss

Die hier ausgewählten Fälle hoher Beamter in der Staatsverwaltung sind überwiegend solche, die Abweichungen davon darstellen, wie ein regulärer Eintritt in den Ruhestand und eine der Muße gewidmete Gestaltung dieses Lebensabschnitts aussieht. Mein Beitrag will keine umfassende systematische Darstellung möglicher Praxisformen des Ruhestandes von Staatsbediensteten bieten. Genauso wenig kann oder will er belegen, dass Staatsbedienstete, oder zumindest manche Gruppen unter ihnen, sich de facto ganz und gar nicht zur Ruhe setzten. Der Beitrag soll vielmehr zu einer differenzierten Beschäftigung mit diesem historischen Phänomen anregen, dessen normaler Verlauf gerade in der Zwischenkriegszeit immer wieder politischen und wirtschaftlichen Interventionen unterworfen war. Eine weiterführende Untersuchung bedürfte umfassenderer Stichproben. Eine ideale Zugangsweise wäre – neben exemplarischen Totalerhebungen kleinerer Gruppen – die Zusammenstellung und Analyse einer möglichst kontrastreichen strukturalen Stichprobe im Sinne Pierre Bourdieus.¹¹⁵ Der Frage nach Abweichungen vom gesetzlichen Pensionsalter bei Staatsbediensteten in der Zwischenkriegszeit ist nachzugehen. Die Häufigkeit von Wohnungs- oder gar Wohnortswechseln anlässlich der Pensionierung könnte näher betrachtet werden.¹¹⁶ Unterschiedliches Quellenmaterial – Autobiographien, Nachlässe, Personalakten, Bescheide über Maßregelungen, Artikel wie auch Annoncen in Beamtenzeitungen und anderes mehr – ist dafür in Augenschein zu nehmen, wobei auch belletristische Werke berücksichtigt werden sollen.

Für die Erforschung des Ruhestandes von Staatsbediensteten ist dieser Gegenstand zunächst auch nach vielen Seiten offen zu halten, für Vergleiche und Kontrastierungen mit mehr oder weniger ähnlichen Phänomenen. Nationale Kontexte können dafür ebenso herangezogen werden wie berufliche Gruppen. Dabei sind ähnlichere Vergleichsobjekte zu berücksichtigen, aber auch solche, die durch ihre große Unterschiedlichkeit die Forscherin und den Forscher schnell zum Fazit verleiten könnten, dass diese nicht vergleichbar wären. Gerade derart ungewöhnliche Perspektiven versprechen neue Erkenntnisse.¹¹⁷

Anmerkungen

- 1 Dieser Aufsatz spiegelt eine frühe Phase meines Forschungsprojektes zu Arbeit und Lebensläufen von Staatsbediensteten in der Zwischenkriegszeit wider. Im akademischen Jahr 2009/2010 konnte ich dankenswerter Weise als Fellow des Internationalen Geisteswissenschaftlichen Kollegs „Arbeit und Lebenslauf in globalgeschichtlicher Perspektive“ an der Humboldt Universität zu Berlin beginnen, mich mit diesem Gegenstand zu beschäftigen. Ich danke Peter Melichar für zahlreiche Anregungen und die Überlassung eines unveröffentlichten Aufsatzmanuskripts. Josef Ehmer, Blanka Koffer und Annemarie Steidl sowie einem/einer anonymen Gutachter/in danke ich herzlich für ihre kritischen und konstruktiven Anmerkungen.
- 2 Die Muskete, Humoristische Wochenschrift. 11/271 (1910), 74. Z. A. Springh ist eines der Pseudonyme von Karl Huffnagl, einem Wiener Archivdirektor, der u. a. auch für seine antisemitischen Publikationen bekannt war.
- 3 Josef Ehmer, Ruhestand, in: Friedrich Jäger u. a., Hg., Enzyklopädie der Neuzeit, Band 11, Stuttgart 2010, 411-416, 411.
- 4 Christoph Conrad/Hans-Joachim von Kondratowitz, Repräsentationen des Alters vor und nach der Moderne, in: dies., Hg., Zur Kulturgeschichte des Alterns, Berlin 1993, 1-16, 14.
- 5 Christoph Conrad, The Emergence of Modern Retirement: Germany in an International Comparison (1850-1960), in: Population: An English Selection 3 (1991), 171-200, 174.
- 6 Peter Laslett, A fresh map of life. The emergence of the Third Age, Basingstoke u. a. 1996.
- 7 Ebd., 176.
- 8 Klaus Jacobs/Martin Kohli/Martin Rein, The evolution of early exit: A comparative analysis of labour force patterns, in: Martin Kohli u. a., Hg., Time for Retirement. Comparative Studies of Early Exit from the Labour Force, Cambridge u. a. 1991, 36-66. Dem entspricht auch die Ansicht von Sarah Harper und Pat Thane, die für Großbritannien die Jahrzehnte nach dem Zweiten Weltkrieg als die ausschlaggebenden betrachten, siehe Sarah Harper/Pat Thane, The Consolidation of „Old Age“ as a phase of life, 1945-1965, in: Margot Jefferys, Hg., Growing Old in the Twentieth Century, London 1991, 43-61.
- 9 David Troyansky, Old Age, Retirement, and the Social Contract in 18th- and 19th-Century France, in: Christoph Conrad/Hans-Joachim von Kondratowitz, Hg., Zur Kulturgeschichte des Alterns, Berlin 1993, 77-95, 84.
- 10 Waltraud Heindl, Zum cisleithanischen Beamtentum: Staatsdiener und Fürstendiener, in: Helmut Rumpler/Peter Urbanitsch, Hg., Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Band 9: Soziale Strukturen, Wien 2010, 1157-1209.
- 11 Karl Megner, Beamte. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Aspekte des k. k. Beamtentums, Wien 1985, 142.
- 12 „Abgebaute und Pensionisten“ wurden beispielsweise angeregt, eine Landwohnung mit Garten gegen eine kleinere Wohnung in Wien Ottakring zu tauschen, siehe Reichsverband der öffentlichen Angestellten, 1. Jg., 20. April 1923/3, 6.
- 13 Megner, Beamte, 379.
- 14 William Hubbard, Social Mobility and Social Structure in Graz, 1857-1910, in: Journal of Social History 17/3 (1984), 453-462, 454. Karl Megner wiederum weist darauf hin, dass die „an territoriale Mobilität gewöhnten Offiziere“ eher als die Beamten im Zivilstaatsdienst ihren Alterswohnsitz nach Graz verlegten, siehe Megner, Beamte, 150. Zur Mobilität innerhalb Großbritanniens siehe Colin G. Pooley/Jean Turnbull, Migration and Mobility in Britain since the eighteenth century, London 1998.
- 15 Abgesehen von Qualifikationsarbeiten (Herta Hafner, Der sozio-ökonomische Wandel der österreichischen Staatsangestellten 1914-1924, unveröffentlichte Dissertation Universität Wien, Wien 1990; Sonia Genser, *Frauenarbeit* bei Vater Staat: die Lage der weiblichen Staatsangestellten vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis 1933, Diplomarbeit, Universität Innsbruck, Mieders 1998; Eva-Maria Sedlak, Politische Sanktionen gegen öffentliche Bedienstete im österreichischen „Ständestaat“, unveröffentlichte Dissertation, Universität Wien, Wien 2004) und vereinzelt Aufsätzen (Waltraud Heindl, Bürokratie und Beamte, in: Emmerich Tálos u. a., Hg., Handbuch des politischen Systems Österreichs 1918-1933, Wien 1995, 90-104; Walter Goldinger, Verwaltung und Bürokratie, in: Erika

- Weinzierl u. a., Hg., Österreich 1918–1938. Geschichte der Ersten Republik, Wien 1938, 195–207) gibt es hierzu wenig Literatur. Zwei neuere Monographien, die österreichische Beamte und Verwaltung über einen längeren Zeitraum untersuchen, widmen der Zeit bis 1918 deutlich mehr Aufmerksamkeit als den darauf folgenden Jahren, siehe John Deak, *The Austrian Civil Service in an Age of Crisis. Power and the Politics of Reform 1848–1925*, unveröffentlichte phil. Diss., The University of Chicago, Chicago 2009; Karl Megner, *Beamtenmetropole Wien 1500–1938. Bausteine einer Sozialgeschichte vorwiegend im neuzeitlichen Wien*, Wien 2011. Auf das Forschungsdesiderat, das in dieser Hinsicht noch besteht, hat zuletzt Gertrude Enderle-Burcel bei einem Wiener Symposium zum Austrofaschismus hingewiesen, siehe Gertrude Enderle-Burcel, *Staat im Umbruch*. Forschungslücken zur Geschichte Österreichs der Jahre 1933 bis 1938, Vortragsmanuskript, Wien Jänner 2011, <http://www.univie.ac.at/zeitgeschichte/cms/uploads/Paper-Enderle-Burcel.pdf> (30. 4. 2011).
- 16 Otto Friedländer, *Letzter Glanz der Märchenstadt*. Wien um 1900, Wien 1948, 74.
 - 17 Günter Schmid, *Arbeitsplätze der Zukunft: Von standardisierten zu variablen Arbeitsverhältnissen*, in: Jürgen Kocka/Claus Offe, Hg., *Geschichte und Zukunft der Arbeit*, Frankfurt am Main/New York 2000, 269–292, 269.
 - 18 Es ist bezeichnend, dass von einer Normalerwerbsbiographie erst dann die (sozialwissenschaftliche) Rede ist, wenn sie sich in der Krise befindet oder gar nicht mehr existiert. Ob sie jemals als soziale Praxis – wann, wo, für wen auch immer – existiert hat, ist umstritten. Siehe dazu Walter R. Heinz/Johann Behrens, *Statuspassagen und soziale Risiken im Lebensverlauf*, in: BIOS. Zeitschrift für Biographieforschung und Oral History 4/1 (1991), 121–139.
 - 19 Karin Hausen, *Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“ – Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben*, in: Werner Conze, Hg., *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas*, Frankfurt am Main 1976, 363–393, 384.
 - 20 Hans Nawiascky, *Die Frau im Staatsdienst*, Wien 1902, 208.
 - 21 Josef Ehmer, *Sozialgeschichte des Alters*, Frankfurt am Main 1990, 48 f.
 - 22 „In the United States, it was not until the beginning of the twentieth century that similar laws were introduced for civil servants. In fact, this does not so much mean that North America was lagging behind Western Europe, but rather that the employees of large private companies, with their own retirement funds, were covered first.“, siehe Conrad, *Emergence*, 177.
 - 23 Im Vergleich dazu einige andere europäische Staaten: Verpflichtende staatliche Rentenversicherungen wurden in Dänemark 1891, in Frankreich 1910, in Luxemburg 1910 und in den Niederlanden sowie in Schweden 1913 eingeführt. Freiwillige Versicherungen existierten in Frankreich ab 1895 und in Belgien ab 1900. Altersversorgung nach dem Prinzip der (nicht an Erwerbstätigkeit gebundenen) Staatsbürgerversorgung bestand in Dänemark ab 1891 und im Vereinigten Königreich am 1900. Siehe Gerhard A. Ritter, *Der Sozialstaat: Entstehung und Entwicklung im Internationalen Vergleich*, München 1991, 89.
 - 24 Byung Ho Kim, *Die Entstehung der Pensionsversicherung für die Angestellten in Österreich mit ihrem Einfluss auf Deutschland und ihre historische Bedeutung*, unveröffentlichte phil. Diss., Universität Wien, Wien 2010, insbesondere 303 ff.
 - 25 Die öffentlichen Diskussionen der Zwischenkriegszeit über die Einführung einer Alterspension für Arbeiterinnen und Arbeiter zeichnete Birgitta Schwabl nach, siehe Birgitta Schwabl, *Die sozialen und politischen Diskussionen zur Alters- und Invaliditätsversicherung in den Jahren 1919 bis zum Anschluss*, unveröffentlichte phil. Diss., Universität Wien, Wien 2009.
 - 26 Es wurden damit, so Josef Ehmer, die „ersten staatlichen Eingriffe in Kernbereiche der kapitalistischen Produktion vorgenommen.“, Ehmer, *Sozialgeschichte*, 46.
 - 27 Otto Hintze, *Der Beamtenstand*, in: ders., *Soziologie und Geschichte. Gesammelte Abhandlungen zur Soziologie, Politik und Theorie der Geschichte*, Göttingen [1911] 1982, 66–125, 72.
 - 28 Ferdinand Krause, *Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums. Eine rechtshistorische Analyse*. Frankfurt am Main u. a. 2008. Auf diese Grundsätze nimmt etwa auch die gegenwärtige deutsche Verfassung Bezug.
 - 29 Krause, *Grundsätze*, 251. In der Praxis bleibt die Frage offen, wie relevant es ist, dass es hier nicht um den Tausch von Arbeit gegen Lohn, sondern um irgendetwas anderes gehen soll. Man könnte forschend danach fragen, ob und inwieweit Staatsbedienstete selbst – etwa in Egodokumenten – dieses spezifische Verhältnis thematisieren.

- 30 Hintze, Beamtenstand, 72. Die Erwähnung einer Norm, die auf den Bedürfnissen eines Familienhaushaltes beruht, bringt uns wieder zur These einer Vorreiterrolle der Staatsbediensteten für die Entwicklung einer Normalerwerbsbiographie.
- 31 Robert Edler von Zwierzina, Die geschichtliche Entwicklung des Pensionssystems der österreichischen Staatsbediensteten, Wien 1912.
- 32 Ehmer, Sozialgeschichte, 41 f.
- 33 Karl Megner, Beamte. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Aspekte des k. k. Beamtentums, Wien 1985, 143.
- 34 Gesetz, betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civil-Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen, Reichsgesetzblatt 134 vom 14. Mai 1896.
- 35 Megner, Beamte, 158.
- 36 Gesetz, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik), Reichsgesetzblatt 15 vom 25. Jänner 1914.
- 37 Ehmer, Sozialgeschichte, 78.
- 38 Das schloss nicht aus, dass man im Alter eine Pension erhalten konnte – aber nur, wenn man seine Invalidität nachweisen konnte, Stephen Lovell, Soviet Socialism and the Construction of Old Age, in: Jahrbücher für die Geschichte Osteuropas 51/4 (2003), 564-585, 572.
- 39 Ebd., 575.
- 40 Ein zeitgenössischer Statistiker konstatiert „eine gewisse Abkehr vom Alimentsprinzip“ als „unverkennbar“, siehe Arnold Madlé, Die Bezüge der öffentlichen Angestellten, in: Julius Bunzel, Hg., Geldentwertung und Stabilisierung in ihren Einflüssen auf die soziale Entwicklung in Österreich, München/Leipzig (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 169. Band), 131-136, 136.
- 41 Ehmer, Sozialgeschichte, 80.
- 42 Megner, Beamter, 155.
- 43 Enderle-Burcel/Follner, Diener, 506.
- 44 Friedrich Kleinwächter schildert solche Kämpfe – die ihm letztlich den Staatsdienst vergällt haben – sehr eindrucksvoll in einem autobiographisch inspirierten Werk, siehe Friedrich Kleinwächter, Der fröhliche Präsidialist, Wien 1955.
- 45 Gesetz vom 22. August 1945 über die Wiederherstellung österreichischen Beamtentums (Beamtenüberleitungsgesetz), Bundesgesetzblatt 134/1945 sowie Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946 über das Dienst Einkommen und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bundesbeamten (Gehaltsüberleitungsgesetz), Bundesgesetzblatt 22/1947.
- 46 Sedlak, Sanktionen, 164.
- 47 Enderle-Burcel, Staat, 16.
- 48 Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. 5. 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich 160/1938.
- 49 Darüber hinaus „fehlt eine behördengeschichtliche Darstellung der Eingliederung und Neugestaltung der Verwaltung nach dem März 1938“, Enderle-Burcel, Staat, 19.
- 50 Siehe Rot-Weiß-Rot-Buch – Gerechtigkeit für Österreich. Darstellungen, Dokumente und Nachweise zur Vorgeschichte und Geschichte der Okkupation Österreichs. Erster Teil (nach amtlichen Quellen), Wien 1946, 77. Abgesehen von fehlenden Quellenangaben werden in dieser Publikation allem Anschein nach die weitaus häufiger vorkommenden Ruhestandsversetzungen mit Entlassungen unter letzterem Begriff subsumiert.
- 51 Alexander Mejstrik/Therese Garstenauer/Peter Melichar/Alexander Prenninger/Christa Putz/Sigrid Wadauer, Berufsschädigungen in der nationalsozialistischen Neuordnung von Arbeit: vom österreichischen Berufsleben 1934 zum völkischen Schaffen 1938–40, München u. a. 2004, 106.
- 52 Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik 04, BBV.
- 53 Wolfgang Fritz, Fortschritt und Barbarei. Österreichs Finanzverwaltung im Dritten Reich, Wien/Münster 2011, 70
- 54 Eigene Kalkulationen auf Basis der Angaben in Enderle-Burcel/Follner, Diener.
- 55 Ebd., 518.
- 56 Mir ist bewusst, dass zwischen wirtschaftlichen und politischen Grundlagen für Ruhestandsversetzungen nicht unbedingt klar zu unterscheiden ist, wie etwa die Praxis der BBV zeigt.

- 57 Gesetz vom 30. Juli 1919, womit Maßnahmen zur Erleichterung des Übertrittes von Zivilstaatsangestellten in den dauernden Ruhestand getroffen werden (Pensionsbegünstigungsgesetz), Staatsgesetzblatt 411/1919.
- 58 Enderle-Burcel/Follner, Diener, 6.
- 59 Heindl, Bürokratie, 101. Die Zahl der zu dieser Zeit im Staatsdienst Beschäftigten ist nicht genau bekannt. Herta Hafner berichtet über Zahlenangaben, die zwischen 207.000 und 277.000 variieren, siehe Hafner, Wandel, 96. Zeitgenössische Publikationen fordern eine sorgfältige Beamtenstatistik ein, die offensichtlich nicht existierte, siehe Madlé, Bezüge. John Deak merkt zu den Kürzungszahlen an, dass in einer anderen Publikation (Lajos Kerekes. Von St. Germain bis Genf: Österreich und seine Nachbarn, 1918–1922, Wien 1979) beinahe doppelt so hohe Angaben gemacht werden, jedoch: „I have not been able to as of yet corroborate either figure among the archival records.“, Deak, Civil service, 416.
- 60 Zentralverein der Bundesbeamtinnen im Verwaltungs- und Kanzleidiens. Zur Feier des 25jährigen Bestandes 1908–1933, Wien 1933, 32; Genser, Frauenarbeit, 74 ff.
- 61 Conrad, Emergence, 175.
- 62 Barney G. Glaser/Anselm L. Strauss, Status passage, London 1971. Hier sind lediglich die meiner Ansicht nach für den hier besprochenen Kontext relevantesten Dimensionen genannt.
- 63 Hafner, Wandel, 93. Ein gegenwartsnäheres Beispiel aus einem nichteuropäischen Kontext gibt der Sozial- und Kulturanthropologe Isaie Dougnon für die im gegenwärtigen Mali verbreitete Praxis, persönliche Dokumente mit dem Ziel zu manipulieren, entweder bei Überschreitung der Altersgrenze für den Eintritt in den Staatsdienst trotzdem noch eine Chance zu haben oder um die Versetzung in den Ruhestand hinauszuschieben, die erhebliche Einkommens- und Statusverluste verursacht, siehe Isaie Dougnon, Cycle de vie, Carrière et Rites dans le Travail Moderne: le cas du Mali contemporain, Unveröffentlicher Forschungsbericht, Berlin 2010.
- 64 Ausgeklammert sei die Möglichkeit des Todes, der den Übergang zur Kindheit im ersten Beispiel ebenso verhindern kann, wie jenen in den Ruhestand im zweiten.
- 65 Robert Ehrhart, Im Dienste des alten Österreich, Wien 1958, 401 f. Siehe auch Kapitel 8 dieses Artikels.
- 66 Glaser/Strauss, Status passage, 4 ff.
- 67 Der fiktive Amtsrat Zihal tritt im Jahr 1913 in den Ruhestand, während die für ihn so zentrale Dienstpragmatik („Er las nur dieses eine Buch“, Doderer, Fenster, 99) erst im Jänner 1914 in Kraft trat. Ob diese Diskrepanz mit oder ohne Absicht eingebaut wurde, ist mir nicht bekannt.
- 68 Autobiograph/inn/en tun der Forscherin nicht immer den Gefallen, ausführlich über das zu schreiben, worüber sie forschen möchte. Meine Freude über einige in der Sammlung der Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen der Universität Wien gefundene Autobiographien von Staatsbediensteten wurde etwa dadurch getrübt, dass die Autoren ihre Erlebnisse als Soldaten im Zweiten Weltkrieg als viel berichtenswerter einschätzten als ihre berufliche Tätigkeit und Laufbahn.
- 69 Siehe etwa Helmut Kuzmics/Roland Axtmann, Bureaucratization as an Austrian Civilizing Process, in: dies., Authority, State and National Character. The Civilizing Process in Austria and England, 1700–1900, London 2007, 245–292.
- 70 Sabine Zelger, Das ist alles viel komplizierter, Herr Sektionschef! Bürokratie – Literarische Reflexionen aus Österreich, Wien u. a. 2009, 8.
- 71 Manfred Welan, Republik der Mandarine? Ein Beitrag zur Bürokratie- und Beamtenrechtsdiskussion, Institut für Wirtschaft, Politik und Recht: Diskussionspapier Nr. 57-R-96, Wien 1996, 11.
- 72 Claudio Magris, Der habsburgische Mythos in der österreichischen Literatur, Salzburg 1966.
- 73 So bemerkt Karl Megner zur Frage des Wohnortswechsels für Beamte im Ruhestand – freilich ohne konkreten Quellenverweis: „Stellte schon das Ende der Berufslaufbahn für manche Pensionisten eine schwere psychische Belastung dar, wäre der Verlust der sozialen Kontakte und der gewohnten Umwelt für viele katastrophal gewesen.“, Megner, Beamte, 150.
- 74 Oliver Sill, Zerbrochene Spiegel. Studien zu Theorie und Praxis modernen autobiographischen Erzählens, Berlin 1991.
- 75 Rita Garstenauer, Private, semi-public, published: Rural autobiographies within the family and beyond, in: Elisabeth Boesen u. a., Hg., Grand narratives & Peripheral memories – On the connection between cultural memory and familial remembering, Luxembourg, im Erscheinen.

- 76 Heimito von Doderer, *Die erleuchteten Fenster*, München [1950] (2006), 9.
- 77 Parallelen zwischen den Hierarchien der Engelschöre und den Rangklassen der Beamten stellt auch Giorgio Agamben her. Selbst bei solch mystischen Wesen gibt es gewissermaßen Ruhestandsprobleme. So stellt sich die Frage, womit die Engel nach dem jüngsten Gericht beschäftigt sein werden. Siehe Giorgio Agamben, *Beamten des Himmels: über Engel*, Frankfurt am Main 2007.
- 78 Dieses Happyend findet man in Doderers Roman *Die Strudelhofstiege* bestätigt, in dem das nunmehrige Ehepaar Zihal auftritt.
- 79 Doderer, *Fenster*, 20.
- 80 Ebd., 26.
- 81 Bundesamt für Statistik, Hg., *Die Ergebnisse der österreichischen Volkszählung vom 22. März 1934*, Bundesstaat, Textheft, Wien 1935, 192 f.
- 82 Ebd.
- 83 Enderle-Burcel/Follner, Diener, 506.
- 84 Beide Grafiken beruhen auf eigenen Kalkulationen auf Basis der Daten in Enderle-Burcel/Follner, Diener sowie weiteren Recherchen, insbesondere zu im Buch von Enderle-Burcel/Follner fehlenden Sterbedaten.
- 85 Enderle-Burcel, Diener, 296 f.
- 86 Friedrich Kleinwächter, *Die Bürokraten*, Wien 1948, 50.
- 87 Zelger, Sektionschef, 49 f.
- 88 „In der Öffentlichkeit blieben die Übertritte hoher Staatsbeamter in die Privatwirtschaft nicht ohne Kritik, da es sich häufig um Übertritte in jene Unternehmungen handelte, die die Beamten zu überwachen hatten.“, siehe Enderle-Burcel/Follner, Diener, 507 f.
- 89 Ehrhart, *Dienst*, 401 f.
- 90 Hier könnte man überlegen, inwiefern in einer solchen Situation die Kriterien der Erwünschtheit, Freiwilligkeit und möglichen Einflussnahme nach Glaser und Strauss im Hinblick auf die Statuspassage zutreffen.
- 91 Ebd., 402.
- 92 Enderle-Burcel/Follner, Diener, 82 f.
- 93 Ebd., 508.
- 94 Kriegsarchiv, Wien, Nachlass Finke, B/1519, Nr. 1 85-86, zitiert nach Peter Melichar, *Beamten-Macht. Bemerkungen zur österreichischen Hochbürokratie in der Zwischenkriegszeit*, unveröffentlichtes Manuskript, Wien 2000, 32.
- 95 Enderle-Burcel/Follner, Diener, 506.
- 96 Leopold Zechner, *Aus meinem Leben*, unveröffentlichtes Manuskript, Wien 1964, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, 30.
- 97 Ebd.
- 98 Ebd.
- 99 Ebd., 31.
- 100 Deak, *Civil Servants*, 418.
- 101 Ebd., 421 f.
- 102 Enderle-Burcel/Follner, Diener, 280 f.
- 103 Ebd., 445.
- 104 Wolfgang Fritz, *Fortschritt und Barbarei. Österreichs Finanzverwaltung im Dritten Reich*, Wien u. a. 2011, 80.
- 105 Johannes Feichtinger, *Wissenschaft zwischen den Kulturen. Österreichische Hochschullehrer in der Emigration 1933–1945*, Frankfurt am Main 2001, 222.
- 106 Ebd., 223.
- 107 Friedrich A. Hayek to the Society for the Protection of Science and Learning, 18. 9. 1938, SPSP 594/3, zitiert in Feichtinger, *Wissenschaft*, 223 f.
- 108 Enderle-Burcel/Follner, Diener, 424 f.
- 109 Richard Schüller/Jürgen Nautz, Hg., *Unterhändler des Vertrauens*. Aus den nachgelassenen Schriften von Sektionschef Dr. Richard Schüller, Wien/München 1990, 70 f.
- 110 Frederick Leith-Ross, *Money talks. Fifty years of international finance. The autobiography of Sir Frederick Leith-Ross*, London 1968, 108, zitiert nach Schüller/Nautz, Hg., *Unterhändler*, 69.

- 111 Schreiben Johann Taubs an die öö. Landeshauptmannschaft vom 1. Oktober 1945, Oberösterreichisches Landesarchiv (OÖLA), Personalakten LR OÖ, 244/4163.
- 112 Ebd.
- 113 OÖLA, Personalakten LR OÖ, 244/4162.
- 114 Enderle-Burcel, Staat, 22.
- 115 Wie in seiner Studie zum universitären Feld Frankreichs ausgeführt, siehe Pierre Bourdieu, *Homo academicus*, Frankfurt am Main 1992, 136.
- 116 Siehe etwa Hubbard, *Social Mobility* sowie Pooley/Turnbull, *Migration*.
- 117 Marcel Detienne, *Comparer l'incomparable*, Paris 2000.